

TE AsylGH Erkenntnis 2013/3/7 E2 427828-3/2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2013

Norm

AsylG 2005 §10 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §38 Abs1

AsylG 2005 §8 Abs1

1. AsylG 2005 § 10 heute
 2. AsylG 2005 § 10 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 4. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 5. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 6. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 7. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 8. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 10. AsylG 2005 § 10 gültig von 09.11.2007 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2007
 11. AsylG 2005 § 10 gültig von 01.01.2006 bis 08.11.2007
-
1. AsylG 2005 § 3 heute
 2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013
-
1. AsylG 2005 § 38 heute
 2. AsylG 2005 § 38 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 38 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 38 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 38 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 38 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 8 heute
 2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

E2 427.828-3/2013/6E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. HUBER-HUBER Vorsitzenden und die Richterin Dr. FAHRNER als Beisitzerin über die Beschwerde des XXXX, StA. Iran, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.02.2013, FZ. 12 14.368-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. HUBER-HUBER Vorsitzenden und die Richterin Dr. FAHRNER als Beisitzerin über die Beschwerde des römisch 40, StA. Iran, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.02.2013, FZ. 12 14.368-BAE, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird gemäß §§ 3, 8, 10, 38 AsylG 2005 BGBl. I NR. 100/2005 idgF als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraphen 3, 8, 10, 38, AsylG 2005 Bundesgesetzblatt Teil eins, NR. 100 aus 2005, idgF als unbegründet abgewiesen.

Text

Entscheidungsgründe:

I. VERFAHRENSGANG UND SACHVERHALT. römisch eins. VERFAHRENSGANG UND SACHVERHALT.

Der Beschwerdeführer, ein iranischer Staatsangehöriger, reiste am 23.03.2012 unter Verwendung seines eigenen Reisepasses in das Bundesgebiet ein, stellte einen Antrag auf internationalen Schutz und er wurde noch am selben Tag einer Erstbefragung unterzogen.

Zur Begründung für das Verlassen des Herkunftsstaates führte der Beschwerdeführer an, er habe zweimal an Demonstrationen gegen die Regierung teilgenommen, einmal am 09.07.2007 in XXXX und dann noch am 15.06.2009 in Teheran. 2007 sei er festgenommen und eingesperrt worden, man habe ihn jedoch nicht geschlagen. Er habe versprechen müssen, dass er nie wieder an Demonstrationen teilnehme und sei dann freigelassen worden. Bei der Demonstration 2009 wären sie gefilmt worden und es sei sein Freund XXXX festgenommen worden. Zur Begründung für das Verlassen des Herkunftsstaates führte der Beschwerdeführer an, er habe zweimal an Demonstrationen gegen die Regierung teilgenommen, einmal am 09.07.2007 in römisch 40 und dann noch am 15.06.2009 in Teheran. 2007 sei er festgenommen und eingesperrt worden, man habe ihn jedoch nicht geschlagen. Er habe versprechen müssen, dass er nie wieder an Demonstrationen teilnehme und sei dann freigelassen worden. Bei der Demonstration 2009 wären sie gefilmt worden und es sei sein Freund römisch 40 festgenommen worden.

Weiters führte der Beschwerdeführer aus: Am 20.01.2012 sei der Beschwerdeführer mit seiner Schwester in Teheran unterwegs gewesen. Dabei seien sie von zwei Basiji-Beamtinnen angesprochen worden, weil die Schwester nicht entsprechend gekleidet gewesen sei. Es sei zu einem Streit gekommen und der Beschwerdeführer wäre dann von männlichen Beamten festgenommen worden. Der Beschwerdeführer sei drei Tage lang eingesperrt und geschlagen worden. Gegen Kautions habe man ihn freigelassen. Dann habe er eine Gerichtsvorladung an seine Wohnadresse erhalten.

Außerdem habe der Beschwerdeführer mit seinem Freund XXXX Internetseiten, die gegen die Regierung gewesen wären, besucht. Sein Freund sei vor einem Jahr festgenommen worden und befinde sich im Gefängnis XXXX. Aus diesem Grund habe der Beschwerdeführer Angst, dass man ihn ebenfalls festnehmen würde. Außerdem habe der Beschwerdeführer mit seinem Freund römisch 40 Internetseiten, die gegen die Regierung gewesen wären, besucht. Sein Freund sei vor einem Jahr festgenommen worden und befinde sich im Gefängnis römisch 40. Aus diesem Grund habe der Beschwerdeführer Angst, dass man ihn ebenfalls festnehmen würde.

2. Der Beschwerdeführer wurde am 21.05.2012 beim Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen. Dabei bestätigte

er, dass er die Wahrheit angegeben habe und der Grund für die Ausreise, die Vorladung zum Revolutionsgericht vom 05.02.2012 gewesen sei. Er vermute, dass die Ladung deshalb so spät ausgestellt worden sei (obwohl der der Ladung zu Grunde liegende Vorfall bereits am 15.07.2009 stattgefunden habe), weil er am 20.01.2012 wegen Verletzung der Bekleidungsvorschriften durch seine Schwester zusammen mit ihr festgenommen worden sei.

3. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.06.2012, FZ. 12 03.532-BAE, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Asylberechtigten gem. § 3 Abs 1 abgewiesen (Spruchpunkt I.), in Spruchpunkt II. gem. § 8 Abs 1 die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Iran abgewiesen und in Spruchpunkt III. gem. § 10 Abs 1 AsylG 2005 der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Iran ausgewiesen. 3. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.06.2012, FZ. 12 03.532-BAE, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz bezüglich der Zuerkennung des Asylberechtigten gem. Paragraph 3, Absatz eins, abgewiesen (Spruchpunkt römisch eins.), in Spruchpunkt römisch zwei. gem. Paragraph 8, Absatz eins, die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Iran abgewiesen und in Spruchpunkt römisch drei. gem. Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005 der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Iran ausgewiesen.

Das Bundesasylamt begründete diesen Bescheid zusammengefasst damit, dass weder der Beschwerdeführer persönlich, noch die weiteren und wesentlichen Teile des Vorbringens glaubwürdig wären und der Beschwerdeführer schon aus diesem Grund nicht habe überzeugen können, einer Gefahr im Herkunftsstaat zu unterliegen. Außerdem sei das Zutreffen der vom Beschwerdeführer geäußerten Umstände unwahrscheinlich. Weitere davon unabhängige Fluchtgründe oder Rückkehrbefürchtungen wären weder geäußert worden noch von Amts wegen hervorgekommen.

4. Gegen diesen Bescheid erhob die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 02.07.2012 innerhalb offener Frist vollumfängliche Beschwerde.

5. Die Beschwerde wurde vom Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 02.08.2012, Zl. E2 427.828-1/2012/4E, gemäß §§ 3, 8, 10 AsylG 2005 abgewiesen. Das Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer eigenhändig zugestellt und von ihm am 07.08.2012 persönlich übernommen. 5. Die Beschwerde wurde vom Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 02.08.2012, Zl. E2 427.828-1/2012/4E, gemäß Paragraphen 3, 8, 10, AsylG 2005 abgewiesen. Das Erkenntnis wurde dem Beschwerdeführer eigenhändig zugestellt und von ihm am 07.08.2012 persönlich übernommen.

6. Am 16.08.2012 brachte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens des unter 3. bis 5. angeführten Asylverfahrens ein. Mit Senats-Beschluss des Asylgerichtshofes vom 11.09.2012, Zl. 427.828-2/2012/3E, wurde der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG abgewiesen. 6. Am 16.08.2012 brachte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens des unter 3. bis 5. angeführten Asylverfahrens ein. Mit Senats-Beschluss des Asylgerichtshofes vom 11.09.2012, Zl. 427.828-2/2012/3E, wurde der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß Paragraph 69, Absatz eins, Ziffer 2, AVG abgewiesen.

7. Am 09.10.2012 brachte der Beschwerdeführer einen weiteren - den zweiten und hier gegenständlichen - Antrag auf internationalen Schutz ein, den er im Wesentlichen auf sein im Erstverfahren geltend gemachtes Vorbringen stützte aber zusätzlich anführte, er habe vor, zum Christentum überzutreten. Er sei zwar noch nicht getauft, besuche aber bereits seit 2 Wochen nach seiner Einreise (somit seit April 2012) die Kirche, lese die Bibel und werde er auf die Taufe vorbereitet.

8. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.02.2013 gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt I.) und in Spruchpunkt II. gem. § 8 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Iran abgewiesen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Iran ausgewiesen (Spruchpunkt III) und der Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß § 38 Abs. 1 AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt IV). 8. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 07.02.2013 gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten (Spruchpunkt römisch eins.) und in Spruchpunkt römisch zwei. gem. Paragraph 8, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, AsylG 2005 bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Iran

abgewiesen. Gleichzeitig wurde der Beschwerdeführer aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Iran ausgewiesen (Spruchpunkt römisch drei) und der Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß Paragraph 38, Absatz eins, AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch vier).

Die Entscheidung wurde damit begründet, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, mit dem er Nachfluchtgründe geltend mache, nicht glaubhaft sei. Es liege weder eine Erkrankung beim Beschwerdeführer noch die Behauptung von außergewöhnlichen Umständen oder sonstigen Abschiebungshindernissen, die eine Bedrohung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen könnten, vor. Der durch die Ausweisung in das Recht auf Führung eines Privat- und Familienlebens stattfindende Eingriff sei gerechtfertigt. Die Entscheidung wurde damit begründet, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers, mit dem er Nachfluchtgründe geltend mache, nicht glaubhaft sei. Es liege weder eine Erkrankung beim Beschwerdeführer noch die Behauptung von außergewöhnlichen Umständen oder sonstigen Abschiebungshindernissen, die eine Bedrohung im Sinne des Artikel 3, EMRK darstellen könnten, vor. Der durch die Ausweisung in das Recht auf Führung eines Privat- und Familienlebens stattfindende Eingriff sei gerechtfertigt.

9. Dagegen brachte der Beschwerdeführer rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde ein und Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt. Mit der Beschwerde wird Mangelhaftigkeit des Verfahrens und Rechtswidrigkeit des Bescheides geltend gemacht, der Beurteilung des Bundesasylamtes widersprochen und das bisherige Vorbringen im Wesentlichen wiederholt.

II. DER ASYLGERICHTSHOF HAT ERWOGEN. römisch zwei. DER ASYLGERICHTSHOF HAT ERWOGEN.

1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die bisher vorliegenden Verfahrensakten betreffend den Beschwerdeführer unter zentraler Berücksichtigung der niederschriftlichen Angaben des Beschwerdeführers im Erstverfahren sowie im Verfahren zur Wiederaufnahme des ersten Asylverfahrens und der im gegenständlichen Verfahren vom Beschwerdeführer getätigten Angaben vor der Erstinstanz; weiters durch Einsichtnahme in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Identitätsdokumente, sonstigen Unterlagen und Eingaben.

2. Festgestellter Sachverhalt:

2.1. Wie bereits im Erstverfahren festgestellt, trägt der Beschwerdeführer den im Spruch angeführten Namen, ist er an dem angegebenen Datum geboren und iranischer Staatsangehöriger mit aserischer Volksgruppenzugehörigkeit. Er ist volljährig, ledig und hat keine Kinder. Der Beschwerdeführer hat im Iran eine universitäre Ausbildung absolviert, bezeichnet sich als Physiker und verdiente sich vor der Ausreise seinen Lebensunterhalt als Mitinhaber einer Stahlbaufirma, die er gemeinsam mit seinem Bruder betrieb.

Die letzte Ausreise aus dem Herkunftsland Iran erfolgte am 23.03.2012 per Flugzeug über den XXXX direkt nach Wien mit dem Reiseziel Großbritannien. Der Beschwerdeführer ist legal ausgereist, hat dabei seinen eigenen Reisepass verwendet und die strengen Ausreisekontrollen am XXXX anstandslos passiert. Die letzte Ausreise aus dem Herkunftsland Iran erfolgte am 23.03.2012 per Flugzeug über den römisch 40 direkt nach Wien mit dem Reiseziel Großbritannien. Der Beschwerdeführer ist legal ausgereist, hat dabei seinen eigenen Reisepass verwendet und die strengen Ausreisekontrollen am römisch 40 anstandslos passiert.

Im Iran leben nach wie vor seine Eltern, ein erwachsener Bruder und 3 erwachsene Schwestern.

Die Reise nach Großbritannien wurde am Flughafen XXXX unterbrochen, da bei der Grenzkontrolle Fälschungsmerkmale am Visum Nr. XXXX festgestellt wurden. Der Beschwerdeführer wurde beim Landesgericht XXXX wegen Vergehens gemäß §§ 223 Abs. 2, 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Monat verurteilt. Das Urteil ist seit 24.07.2012 rechtskräftig. Die Reise nach Großbritannien wurde am Flughafen römisch 40 unterbrochen, da bei der Grenzkontrolle Fälschungsmerkmale am Visum Nr. römisch 40 festgestellt wurden. Der Beschwerdeführer wurde beim Landesgericht römisch 40 wegen Vergehens gemäß Paragraphen 223, Absatz 2, 224, StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden) zu einer bedingten Freiheitsstrafe von einem Monat verurteilt. Das Urteil ist seit 24.07.2012 rechtskräftig.

Im Zuge der Anhaltung am Flughafen XXXX stellte der Beschwerdeführer den ersten Antrag auf internationalen Schutz. Dieser wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 02.08.2012, Zl. E2 427.828-1/2012/4E, rechtskräftig abgewiesen. Ebenso wurde der nachfolgende Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens beim Asylgerichtshof mit Beschluss des Asylgerichtshofes vom 11.09.2012, Zl. E2 427.828-2/2012/3E, rechtskräftig abgewiesen. Im Zuge der Anhaltung am Flughafen römisch 40 stellte der Beschwerdeführer den ersten Antrag auf internationalen Schutz. Dieser

wurde mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 02.08.2012, Zl. E2 427.828-1/2012/4E, rechtskräftig abgewiesen. Ebenso wurde der nachfolgende Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens beim Asylgerichtshof mit Beschluss des Asylgerichtshofes vom 11.09.2012, Zl. E2 427.828-2/2012/3E, rechtskräftig abgewiesen.

2.2. Aus dem o. a. Erkenntnis des Asylgerichtshof vom 02.08.2012 ergibt sich bereits, dass eine asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers zum Zeitpunkt seiner Ausreise nicht festgestellt werden konnte.

Aber auch für den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz ist eine asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers im Falle der Rückkehr in das Herkunftsland Iran nicht anzunehmen. Der Beschwerdeführer ist nicht aus innerer Überzeugung und mit Ernsthaftigkeit vom Islam zum Christentum konvertiert. Es ergibt sich weder aus seinen Kontakten zu kirchlichen Einrichtungen oder Personen hier in Österreich noch aus den vom Beschwerdeführer gepflegten und nach außen in Erscheinung tretenden religiösen Praktiken die Annahme einer asylrelevanten Gefährdung im Falle der Rückkehr in sein Heimatland. Auch für das Vorliegen sonstiger Abschiebungshindernisse im Sinne des Art. 3 EMRK haben sich im Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte ergeben. Eine Einschränkung des Rechts auf Führung eines Privat- und Familienlebens im Sinn von Art. 8 EMRK ist nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegen die privaten Interessen des Beschwerdeführers gerechtfertigt. Aber auch für den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz ist eine asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers im Falle der Rückkehr in das Herkunftsland Iran nicht anzunehmen. Der Beschwerdeführer ist nicht aus innerer Überzeugung und mit Ernsthaftigkeit vom Islam zum Christentum konvertiert. Es ergibt sich weder aus seinen Kontakten zu kirchlichen Einrichtungen oder Personen hier in Österreich noch aus den vom Beschwerdeführer gepflegten und nach außen in Erscheinung tretenden religiösen Praktiken die Annahme einer asylrelevanten Gefährdung im Falle der Rückkehr in sein Heimatland. Auch für das Vorliegen sonstiger Abschiebungshindernisse im Sinne des Artikel 3, EMRK haben sich im Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte ergeben. Eine Einschränkung des Rechts auf Führung eines Privat- und Familienlebens im Sinn von Artikel 8, EMRK ist nach Abwägung der öffentlichen Interessen gegen die privaten Interessen des Beschwerdeführers gerechtfertigt.

2.3. Zunächst verweist der Asylgerichtshof auf die Länderfeststellungen, die dem Beschwerdeführer im ersten Asylverfahren mit Erkenntnis vom 02.08.2012 zur Kenntnis gebracht wurden und aus denen schon seinerzeit keine Gefährdung des Beschwerdeführers abzuleiten war. Zusätzlich geht der Asylgerichtshof in der Beurteilung der für den Beschwerdeführer maßgeblichen Lage im Iran von folgenden - bereits vom Bundesasylamt ins Verfahren eingeführten und hinreichend aktuellen - Länderfeststellungen aus:

Der Alltag in Iran ist geprägt von innenpolitischen Machtkämpfen verschiedener Lager. Dies haben auch die Parlamentswahlen Anfang des Jahres 2012 gezeigt. Auf Grund der geringen Einflussmöglichkeiten des Parlaments zeigt sich auch nach Zusammentreten des neuen Parlaments am 27.05.2012 keine maßgebliche Änderung der Kräfteverhältnisse. Im Vorfeld der Wahlen sind politische Aktivisten, Journalisten und Berichterstatter gezielt und systematisch eingeschüchtert worden. Befürchtete Proteste oder Demonstrationen gab es im Zusammenhang mit den Wahlen nicht. Die Reformbewegung um Seyyed Mohammad Khatami hatte zum Wahlboykott aufgerufen, da seine Forderungen nach Zulassung von Parteien und freien Wahlen nicht erfüllt wurden. Der offene Widerstand der Oppositionsbewegung ist zum Erliegen gekommen. Seit Februar 2011 stehen die Oppositionsführer Mehdi Karroubi und Mir Hossein Moussavi unter Hausarrest und sind komplett von der Außenwelt abgeschnitten. Demonstrationen der Opposition blieben im vergangenen Jahr weitgehend aus. Lediglich am 14.02.2012, dem Jahrestag der Anti-Regierungsdemonstrationen 2011 und des Hausarrestes der Oppositionsführer Moussavi und Karroubi, kam es unter Begleitung eines massiven Sicherheitsaufgebotes zu vereinzelt Menschenansammlungen der Grünen Bewegung in der Hauptstadt Teheran. Der geplante Schweigemarsch fand allerdings nicht statt. Im Vorfeld waren Kommunikationsmittel rapide eingeschränkt und Oppositionelle gezielt eingeschüchtert worden.

Seit dem Überfall auf die britische Botschaft in Teheran Ende November 2011 hat sich die Rhetorik zwischen Iran und dem Westen verschärft und verbale Attacken gegen Israel und Androhungen einer möglichen militärischen Auseinandersetzung haben zugenommen. Scharfe Attacken gegen das westliche Ausland dienen auch weiterhin innenpolitischen Zielen: Opposition und sämtliche Protestbewegungen werden als durch ausländische Interessen gesteuerte, einen Regimewechsel anstrebende Gruppen dargestellt. Die Ereignisse nach den Präsidentschaftswahlen vom 12.06.2009 rücken zunehmend in den Hintergrund und werden von Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen politischen Akteuren überlagert.

Nachdem die USA- und die EU- Nuklearsanktionen Ende 2011 und Anfang 2012 erheblich verschärft wurden, wurden die Gespräche mit der 3+3 Gruppe während der letzten Monate wieder aufgenommen. Die Sanktionen treffen die iranische Wirtschaft schwer. Die Bevölkerung hat mit starken Wechselkursschwankungen und einer hohen Inflationsrate (offiziell 21,8 % im April 2012, tatsächlich vermutlich erheblich höher) zu kämpfen. Trotz mehrmaliger Ankündigungen wurde die zweite Stufe der Subventionsreform, welche einen erneuten Preisanstieg für u. a. Benzin, Gas, Wasser und Mehl, zur Folge hätte, noch nicht umgesetzt.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

Der Schutz der Menschenrechte wird in der Verfassung der Islamischen Republik Iran zwar grundsätzlich geregelt, die Menschenrechtslage in Iran ist jedoch sehr schlecht und hat sich in letzter Zeit weiter verschlechtert: Journalisten und Studierende, MR- AnwältInnen, GewerkschafterInnen, (Dokumentar-)FilmemacherInnen ua KünstlerInnen sowie BloggerInnen befinden sich regelmäßig und weiterhin in Haft. Zahlreiche Todesurteile - auch gegen Jugendliche - werden zum Teil auch öffentlich vollstreckt.

Die Verhörmethoden von Polizei und Justiz entsprechen nach wie vor nicht den Normen eines Rechtsstaates, wie immer wieder spektakuläre Fälle zeigen. Verweist man gegenüber iranischen Stellen auf die Ratifikation und somit die Geltung internationaler Menschenrechtsabkommen im Iran, so wird oft erwidert, dass in einer Islamischen Republik internationale Abkommen niemals über religiösen Normen stehen könnten (und somit auch nur eine bedingte Wirkung entfalten).

(BMeiA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: Iran - Asylländerbericht, Stand: Oktober 2011).

Die Verfassung vom 15. November 1979 sieht in den Schranken der islamischen Glaubens- und Rechtsordnung die Gewährung umfangreicher Menschenrechte und den Schutz von Grundfreiheiten vor. Allerdings müssen alle Gesetze, auch die Verfassung, im Einklang mit islamischen Prinzipien stehen und sind daran zu messen (Art. 4, Art. 91 der Verfassung). Dies bedeutet u.a., dass nach iranischer Rechtsauffassung die Verhängung und Vollstreckung von Körperstrafen und der Todesstrafe im Einklang mit schiitischem Recht steht und die rechtlich unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau im Prozess-, Straf-, Familien- und Erbrecht kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellt. Bei der o.a. Behandlung von Angehörigen der Oppositionsbewegung wurde wiederholt gegen Verfassungsnormen verstoßen. Die Verfassung vom 15. November 1979 sieht in den Schranken der islamischen Glaubens- und Rechtsordnung die Gewährung umfangreicher Menschenrechte und den Schutz von Grundfreiheiten vor. Allerdings müssen alle Gesetze, auch die Verfassung, im Einklang mit islamischen Prinzipien stehen und sind daran zu messen (Artikel 4,, Artikel 91, der Verfassung). Dies bedeutet u.a., dass nach iranischer Rechtsauffassung die Verhängung und Vollstreckung von Körperstrafen und der Todesstrafe im Einklang mit schiitischem Recht steht und die rechtlich unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau im Prozess-, Straf-, Familien- und Erbrecht kein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz darstellt. Bei der o.a. Behandlung von Angehörigen der Oppositionsbewegung wurde wiederholt gegen Verfassungsnormen verstoßen.

Ein im Januar 2006 geschaffenes Gremium für Menschenrechte ("National Council on Human Rights") untersteht dem Chef der Judikative, derzeit Sadeq Laridschani. Das Gremium erfüllt jedoch nicht die Voraussetzungen der 1993 von der UNGeneralversammlung verabschiedeten "Pariser Prinzipien", wonach Nationale Menschenrechtsinstitutionen über eine juristische Grundlage, einen klaren Auftrag sowie eine ausreichende Infrastruktur und Finanzierung verfügen sollen. Zudem sollen sie gegenüber der Regierung unabhängig sowie pluralistisch zusammengesetzt und vor allem für besonders schwache Gruppen zugänglich sein.

Christen, Juden und Zoroastrier werden durch Art. 13 der Verfassung ausdrücklich als religiöse Minderheiten anerkannt, die im gesetzlichen Rahmen ihre Religion frei ausüben sowie die religiöse Erziehung und das Personenstandsrecht selbständig regeln können. Art. 64 der Verfassung garantiert ihnen derzeit fünf der insgesamt 290 Sitze im Parlament. Andere Religionsgemeinschaften, v.a. die Baha'i, sind in Iran nicht offiziell anerkannt und werden in der Ausübung ihres Glaubens stark beeinträchtigt und zum Teil auch im Alltagsleben diskriminiert und verfolgt. Christen, Juden und Zoroastrier werden durch Artikel 13, der Verfassung ausdrücklich als religiöse Minderheiten anerkannt, die im gesetzlichen Rahmen ihre Religion frei ausüben sowie die religiöse Erziehung und das Personenstandsrecht selbständig regeln können. Artikel 64, der Verfassung garantiert ihnen derzeit fünf der insgesamt

290 Sitze im Parlament. Andere Religionsgemeinschaften, v.a. die Baha'i, sind in Iran nicht offiziell anerkannt und werden in der Ausübung ihres Glaubens stark beeinträchtigt und zum Teil auch im Alltagsleben diskriminiert und verfolgt.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

Iran ist eine Theokratie mit dem schiitischen Islam als Staatsreligion und bloß theoretischer Gleichbehandlung anderer islamischer Richtungen (so gibt es in Teheran etwa keine einzige sunnitische Moschee; Derwische & Sufis werden regelmäßig verfolgt). Daneben werden in Iran die "Religionen des Buches", dh Zoroastrismus, Judentum und Christentum anerkannt und finanziell unterstützt. Diesen Religionsgruppen stehen Kultusfreiheit (innerhalb der eigenen Mauern) & interne Selbstverwaltung (Familienrecht, Gemeindezentren, Schulen) sowie u.a. die Vertretung im Parlament zu (reservierte Sitze: 2 armenische, ein jüdischer, ein zoroastrischer, ein assyrisch-chaldäischer Abgeordneter). Gotteshäuser können auch von außen eindeutig als solche erkannt werden.

Auch Angehörige der Religionen des Buches werden gesetzlich diskriminiert, etwa im Erbrecht, Staatsbürgerschaftsrecht sowie bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Bestimmte Funktionen sind ausschließlich schiitischen Moslems vorbehalten.

Nach den Bahai am zweistärksten verfolgt sind christliche Freikirchengruppen, sog. "Hauskirchen", Evangelikale und die Pfingstkirchler: weil diese sich zu einem Großteil aus "Apostaten" zusammensetzen und stark missionarisch tätig sind.

(BMeiA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: Iran - Asylländerbericht, Stand: Oktober 2011).

Religionsfreiheit besteht in Iran nur in eingeschränktem Maße. Die wirtschaftliche, berufliche und soziale Diskriminierung religiöser Minderheiten zusammen mit der von einem Großteil der Betroffenen empfundenen wirtschaftlichen Perspektivlosigkeit führen zu einem unverändert starken Auswanderungsdruck dieser Gruppen. Diskriminierungen von Nichtmuslimen äußern sich u.a. darin, dass diese weder höhere Positionen in den Streitkräften (Art. 144 der Verfassung) einnehmen noch Richter werden können (Art. 163 der Verfassung i.V.m. dem Gesetz über die Wahl der Richter von 1983). Seit der Islamischen Revolution waren sämtliche Kabinettsmitglieder, Generalgouverneure, Botschafter und hochrangige Militärs sowie Polizeikommandeure ausschließlich schiitische Muslime. Art. 14 der Verfassung statuiert, dass Nichtmuslime "nach bester Sitte, mit Anstand und unter Wahrung islamischer Gerechtigkeit zu behandeln und ihre Menschenrechte zu achten sind". Dies gilt aber "nicht gegenüber jenen, die sich gegen den Islam und die Islamische Republik Iran verschwören und hiergegen handeln". Im Bereich des Strafrechts variieren die Strafen je nach Religionszugehörigkeit von Täter bzw. Opfer. Im Bereich des Zivilrechts besagt z.B. § 881a des islamischen Zivilgesetzbuches, dass Nichtmuslime nicht von Muslimen erben können. Ist dagegen der Erblasser ein Nichtmuslim und befindet sich an irgendeiner Stelle in der Erbfolge ein Muslim, so werden alle nichtmuslimischen Erben von der Erbfolge ausgeschlossen und der muslimische Erbe wird Alleinerbe. Diese Regelung kann jedoch durch Errichtung eines Testaments zum Teil umgangen werden. Religionsfreiheit besteht in Iran nur in eingeschränktem Maße. Die wirtschaftliche, berufliche und soziale Diskriminierung religiöser Minderheiten zusammen mit der von einem Großteil der Betroffenen empfundenen wirtschaftlichen Perspektivlosigkeit führen zu einem unverändert starken Auswanderungsdruck dieser Gruppen. Diskriminierungen von Nichtmuslimen äußern sich u.a. darin, dass diese weder höhere Positionen in den Streitkräften (Artikel 144, der Verfassung) einnehmen noch Richter werden können (Artikel 163, der Verfassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Wahl der Richter von 1983). Seit der Islamischen Revolution waren sämtliche Kabinettsmitglieder, Generalgouverneure, Botschafter und hochrangige Militärs sowie Polizeikommandeure ausschließlich schiitische Muslime. Artikel 14, der Verfassung statuiert, dass Nichtmuslime "nach bester Sitte, mit Anstand und unter Wahrung islamischer Gerechtigkeit zu behandeln und ihre Menschenrechte zu achten sind". Dies gilt aber "nicht gegenüber jenen, die sich gegen den Islam und die Islamische Republik Iran verschwören und hiergegen handeln". Im Bereich des Strafrechts variieren die Strafen je nach Religionszugehörigkeit von Täter bzw. Opfer. Im Bereich des Zivilrechts besagt z.B. Paragraph 881 a, des islamischen Zivilgesetzbuches, dass Nichtmuslime nicht von Muslimen erben können. Ist dagegen der Erblasser ein Nichtmuslim

und befindet sich an irgendeiner Stelle in der Erbfolge ein Muslim, so werden alle nichtmuslimischen Erben von der Erbfolge ausgeschlossen und der muslimische Erbe wird Alleinerbe. Diese Regelung kann jedoch durch Errichtung eines Testaments zum Teil umgangen werden.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

Seit den Wahlen 2009 hat die iranische Regierung ihre Kampagnen gegen nichtmuslimische religiöse Minderheiten intensiviert. Ein konstanter Strom von böartigen und hetzerischen Kommentaren von politischen und religiösen Führern und eine Steigerung von Bedrohung und Verhaftungen von diesen Gruppen, ebenso wie physische Attacken gegen diese, haben zu einer neuen Art der Unterdrückung geführt, die man seit den Jahren kurz nach der Iranischen Revolution, in den frühen 1980ern nicht mehr gesehen hat. Im Oktober 2010 verlautbarte der Oberste Führer Ayatollah Khamenei öffentlich, dass die Feinde des Islam die Verbreitung des Sufismus, des Glaubens der Baha'i und christliche Hauskirchen dazu benützen, um den Glauben der Jugend zu schwächen. Ayatollah Ahmad Jannati, Chef des Wächterrates, dämonisierte weiterhin öffentlich Nichtmuslime und bezeichnet sie als sündhafte Tiere und verdorben.

(UNCIRF - United States Commission on International Religious Freedom: Annual Report 2012 - Iran, Covering April 1, 2011 - February 29, 2012; März 2012).

Angehörige religiöser Minderheiten sahen sich weiterhin ständigen Verfolgungen ausgesetzt. Betroffen waren vor allem Personen, die vom Islam zum Christentum konvertiert waren, Anhänger der Baha'i-Glaubensgemeinschaft, oppositionelle schiitische Geistliche sowie die Gemeinschaften der Ahl-e Haqq und der Derwische. Der Religionsführer Ayatollah Sayed Ali Khamenei und andere Behörden riefen immer wieder zum Kampf gegen den "Unglauben" auf - offenbar mit Blick auf evangelikale Christen, Baha'i und Sufis. Sunnitische Muslime wurden in einigen Städten bei der öffentlichen Ausübung ihrer Religion behindert, und einige sunnitische Geistliche wurden festgenommen.

(AI Amnesty International: Jahresbericht 2012 - Iran, 24.05.2012)

Religionsfreiheit ist im Iran eingeschränkt. Der Sondergerichtshof für Geistliche untersucht vermeintliche Verbrechen von Geistlichen und wird im Allgemeinen dazu benützt, um Kleriker, die von der offiziellen Interpretation des Islam abweichen oder den Obersten Führer kritisieren, zu verfolgen.

(FH - Freedom House: Freedom in the World - Iran 2012; Juni 2012)

Laut UN-Zahlen leben ca. 300.000 Christen im Iran. Die Mehrheit von ihnen sind ethnische Armenier. Inoffiziellen Schätzungen zufolge beläuft sich die assyrische christliche Glaubensgemeinschaft auf ca. 10.000 - 20.000 Anhänger. Es gibt auch protestantische Konfessionen einschließlich evangelikaler Religionsgruppen. Christliche Gruppen außerhalb des Landes schätzen die Größe der protestantischen christlichen Gemeinschaft auf weniger als 10.000, wenn auch viele Protestanten ihren Glauben im Geheimen praktizieren. Die Sabäer-Mandäer zählen 5.000 bis 10.000 Anhänger. Die Regierung betrachtet die Sabäer-Mandäer als Christen und inkludiert sie bei den drei anerkannten Religionsminderheiten. Allerdings sehen sich die Sabäer-Mandäer selbst nicht als Christen.

(US DOS - United States Department of States: International Religious Freedom Report 2011 - Iran, 30.07.2012).

Christen, die Angehörige der ethnischen Minderheiten sind (Armenier, Assyrer, Chaldäer), sind weitgehend in die Gesellschaft integriert. Soweit sie ihre Arbeit ausschließlich auf die Angehörigen der eigenen Gemeinden beschränken, werden sie nicht behindert oder verfolgt. Repressionen betreffen missionierende Christen, unabhängig davon, ob diese zuvor konvertiert sind. Nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes findet Missionierungsarbeit hauptsächlich durch evangelikale Freikirchen (z.B. die "Assembly of God"), sowie in weitaus geringerem Umfang durch die Assyrische und Armenisch-evangelische Kirche statt. Staatliche Maßnahmen (v.a. Verhaftungen, Einschüchterung) richteten sich hier bisher ganz überwiegend gezielt gegen die Kirchenführer und in der Öffentlichkeit besonders aktive Personen. Staatliche Repressionen gegen registrierte Kirchen haben in letzter Zeit zugenommen. Insbesondere Kirchen, die in persischer Sprache predigen stehen unter verstärkter Beobachtung. Der Gottesdienst der "Assembly-Gemeinde Teheran wurde Weihnachten 2011 von Sicherheitskräften aufgelöst, der Pastor festgenommen. Die offiziell registrierte Emmanuelgemeinde wird seit Februar 2012 verstärkt unter Druck gesetzt und mit dem Vorwurf konfrontiert, Muslime bekehrt zu haben. Der Gottesdienst musste von Freitag auf Sonntag verlegt werden und einzelne Mitglieder der Gemeinde wurden vorgeladen.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

Artikel 13 und 26 der iranischen Verfassung gewähren Christen das Recht auf freien Gottesdienst und Religionsgesellschaften zu bilden.

Artikel 14 verpflichtet die Iranische Regierung zur Gleichberechtigung und die Einhaltung der Menschenrechte von Christen.

(ICHR - International Campaign for Human Rights in Iran:

Unprecedented Death Sentences for Christian Pastor on Charge of Apostasy, 07.12.2010;

<http://www.iranhumanrights.org/2010/khanjani-nadarkhani-apostasy/> Zugriff: 03.12.2012).

Die Christen genießen in ihren Kirchen, Schulen und Gemeindezentren freie Religionsausübung, sofern sie nicht Taufen und Eheschließungen von Moslems (oder infolge Heirat de facto zwangsweise zu Moslems Gemachten) vornehmen. Die christlichen Kirchen in Iran sind hauptsächlich ethnische Kirchen. Hauptgruppe sind die orthodoxen und unierten Armenier, Anhänger anderer christlicher Gemeinschaften (Assyrer/Chaldäer, Pfingstgemeindler) gibt es nur in geringer Zahl. Einzelne christliche Konfessionen (insb. die römisch-katholische und lutherische Kirchen) sind im Iran praktisch nur unter Ausländern vertreten.

(BMeiA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: Iran - Asylländerbericht, Stand: Oktober 2011).

Im Berichtszeitraum (April 2011 - Februar 2012) hat sich die Zahl der Zwischenfälle zwischen den iranischen Behörden und christlichen Religionsgemeinschaften erhöht. Razzien bei Gottesdiensten, Belästigungen und Drohungen, Festnahmen, Verurteilungen und Verhaftungen von Gläubigen und religiösen Führungspersonlichkeiten stiegen signifikant an. Vor allem evangelikale und protestantische Gruppen, aber auch religiöse Führer der armenischen und assyrischen Kirche waren betroffen. Seit Ahmadinedschads Amtsantritt als Präsident hat er sich für ein Ende der Verbreitung des christlichen Glaubens ausgesprochen. Die evangelikalen Gruppen wurden von der Regierung aufgefordert, Listen ihrer Mitglieder zu übermitteln. Seit Juni 2010 wurden im gesamten Land ca. 300 Christen willkürlich verhaftet, einschließlich in Arak, Bandar Abbas, Bandar Mahshahr, Ardabil, Tabriz, Khoramabad, Mashhad, Hamadan, Rasht, Shiraz, Isfahan und Elam. In Fällen, die Vergehen aufgrund des religiösen Glaubens betreffen, tendieren die iranischen Behörden dazu die Häftlinge freizulassen, lassen aber die Vorwürfe oder Verurteilung weiter bestehen, um die Betroffenen mit einer neuerlichen Verhaftung irgendwann in der Zukunft bedrohen zu können.

(UNCIRF - United States Commission on International Religious Freedom: Annual Report 2012 - Iran, Covering April 1, 2011 - February 29, 2012; März 2012).

Zumindest 300 Christen wurden während des Jahres 2011 verhaftet. Behörden ließen einige Christen kurz nach der Verhaftung frei, während sie andere in geheimen Plätzen ohne Zugang zu ihren Anwälten festhielten. 2011 wurden auch einige Mitglieder der anerkannten christlichen Gruppen, armenisch-apostolisch und assyrisch, verhaftet.

(US DOS - United States Department of States: International Religious Freedom Report 2011 - Iran, 30.07.2012).

Vor allem die traditionell nicht anerkannten freikirchlichen Gruppen (beispielsweise die Jamiat-e Rabbani, die Pfingstkirchen) haben in den letzten Jahren regen Zulauf. Ihre Angehörigen werden - seit Ahmadinedschad verstärkt - als Abgefallenen vom Islam [Anm.: Apostasie = Abfall vom Islam] verfolgt. Dies besonders, wenn sie missionarisch tätig sind oder öffentlich ihren Glauben vertreten und diesen anerkannt wissen möchten.

(IGFM - Internationale Gesellschaft für Menschenrechte: Die religiösen Minderheiten des Iran, Mai 2009;

<http://www.igfm.de/Die-religiösen-Minderheiten-des-Iran.1269.0.html> Zugriff: 06.12.2012)

Konvertiten

droht Verfolgung und Bestrafung. In Einzelfällen werden Gerichtsverfahren eingeleitet, Verurteilungen erfolgen allerdings oft nicht wegen Apostasie, sondern wegen Sicherheitsdelikten. Es gibt nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts allerdings auch Konvertiten, die unbehelligt eine der anerkannten Religionen ausüben. Die Konvertiten und die Gemeinden, denen sie angehören, stehen jedoch insofern unter Druck, als den Konvertiten hohe Strafen drohen und

auch die Gemeinden mit Konsequenzen rechnen müssen (z.B. Schließung), wenn die Existenz von Konvertiten in der Gemeinde öffentlich bekannt wird. Zum anderen wird die "Ausübung" der Religion restriktiv ausgelegt und schließt jede missionierende Tätigkeit aus. Missionierende Angehörige auch von Buchreligionen werden verfolgt und hart bestraft, ihnen kann als "Mohareb" (vgl. Ziffer II. 1.1.) sogar eine Verurteilung zum Tode drohen. Verfolgung von Konvertiten und Missionaren erfolgt nicht strikt systematisch, sondern stichprobenartig, wenn z.B. von der Bevölkerung hauskirchliche Tätigkeiten oder private Versammlungen von Nachbarn gemeldet werden. droht Verfolgung und Bestrafung. In Einzelfällen werden Gerichtsverfahren eingeleitet, Verurteilungen erfolgen allerdings oft nicht wegen Apostasie, sondern wegen Sicherheitsdelikten. Es gibt nach Erkenntnissen des Auswärtigen Amts allerdings auch Konvertiten, die unbehelligt eine der anerkannten Religionen ausüben. Die Konvertiten und die Gemeinden, denen sie angehören, stehen jedoch insofern unter Druck, als den Konvertiten hohe Strafen drohen und auch die Gemeinden mit Konsequenzen rechnen müssen (z.B. Schließung), wenn die Existenz von Konvertiten in der Gemeinde öffentlich bekannt wird. Zum anderen wird die "Ausübung" der Religion restriktiv ausgelegt und schließt jede missionierende Tätigkeit aus. Missionierende Angehörige auch von Buchreligionen werden verfolgt und hart bestraft, ihnen kann als "Mohareb" vergleiche Ziffer römisch zwei. 1.1.) sogar eine Verurteilung zum Tode drohen. Verfolgung von Konvertiten und Missionaren erfolgt nicht strikt systematisch, sondern stichprobenartig, wenn z.B. von der Bevölkerung hauskirchliche Tätigkeiten oder private Versammlungen von Nachbarn gemeldet werden.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

Missionierungen von Muslimen durch Nicht-Muslime sind illegal. Christen, vor allem evangelikale, erfuhren gesteigerte Bedrohung und Überwachung während des Jahres.. Die Regierung verstärkte ihr Verbot der Missionierung durch genaues Beobachten der Aktivitäten evangelikaler Gruppen und entmutigte Muslime, kirchliche Grundstücke zu betreten. Behörden zwangen evangelikale Kirchenleiter Erklärungen zu unterschreiben, dass sie weder missionieren, noch Muslimen den Zutritt zu Gottesdiensten gestatten. Berichte legen nahe, dass die Regierung die Erlaubnis, Muslimen Zutritt zu christlichen Kirchen zu gestatten, als Missionierung ansieht. Mitglieder evangelikaler Kongregationen müssen Mitgliedsausweise bei sich tragen, Kopien davon müssen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Identität der Gläubigen wurde von Behörden vor den Kongregationszentren festgestellt. Die Regierung schränkte evangelikale Gottesdienste auf Sonntage ein und Kirchenbeamten wurde befohlen, das Ministerium für Islamische Kultur und Führung zu informieren, bevor sie neue Mitglieder aufnehmen. Christen aller Glaubensrichtungen berichteten das Vorhandensein von Videokameras außerhalb der Kirchen, angeblich um zu bestätigen, dass kein Nicht-Christ bei den Gottesdiensten teilnimmt.

Während des Jahres 2011 gab es zahlreiche Vorfälle von Belästigungen, Verhaftungen und Urteilsverkündungen von Muslimen, die zum Christentum übertraten. Viele Verhaftungen gingen während Polizeirazzien bei religiösen Versammlungen vonstatten. Gleichzeitig wurden religiöse Besitztümer konfisziert.

(US DOS - United States Department of States: International Religious Freedom Report 2011 - Iran, 30.07.2012).

Abfall vom [islamischen] Glauben wird strafgerichtlich verfolgt, allerdings nur, wenn dies nach außen offensichtlich bekannt wird. Sehr viel hängt bei Apostaten von deren praktischem Verhalten ab, etwa davon, ob der Apostat auch öffentlich missionarisch tätig wird (s. dzt. anhängiger Fall mit - angeblich noch nicht rechtskräftigem - Todesurteil). Starke Verfolgung bei Apostasie ist va bei ChristInnen und Bahai bekannt (geworden). Apostasie im Ausland ist zwar de iure strafbar, allerdings erlangen iranische Behörden oft keine Kenntnis von im Ausland stattgefundenen Konversionen iranischer Bürger.

(BMeiA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: Iran - Asylländerbericht, Stand: Oktober 2011).

Behörden richteten zumindest eine Person im Berichtszeitraum [2011] wegen Apostasie hin. Medien berichteten, dass ein Mann, der als Ali Ghorabat identifiziert wurde, am 26.01.2011 erhängt wurde. Ghorabat war Muslim und seine Anklage lautete Apostasie für "behaupteten Kontakt zu Gott und dem zwölften Imam".

(US DOS - United States Department of States: International Religious Freedom Report 2011 - Iran, 30.07.2012).

Das Gesetz kriminalisiert abweichende Meinung und verhängt die Todesstrafe bei Taten wie "Handlungen gegen die Sicherheit des Landes", "Beleidigung von hochrangigen Beamten", "Kampf gegen Gott" (Mohareb) und "Beleidigung

gegen das Andenken von Imam Khomeini und gegen den Obersten Führer der Evolution", Obwohl das Gesetz nicht explizit die Todesstrafe bei Apostasie verlangt, erlassen die Gerichte diese Strafe aufgrund der Interpretation der religiösen Fatwa. Laut Philip Alston, dem UN Sonderberichterstatter über außergerichtliche und willkürliche Hinrichtungen wird moharabeh "für eine Bandbreite von Verbrechen angewandt, die oft schlecht definiert und im allgemeinen eine politische Natur haben". Der Oktober Bericht des UN Generalsekretärs für Menschenrechte besagt, dass mehr als 20 Personen wegen moharabeh im Laufe des Jahres 2011 hingerichtet wurden.

(US DOS - United States Department of States: International Religious Freedom Report 2011 - Iran, 24.05.2012).

Rechtsschutz

In der Verfassung ist eine unabhängige Justiz verankert, in der Praxis ist sie aber korrupt und steht unter politischem Einfluss. Druck auf die Justiz kommt von Seiten der Exekutive, hochrangigen Klerikern und hochrangigen Regierungsbeamten. Die Behörden respektieren im Allgemeinen gerichtliche Entscheidungen, obwohl sie manchmal außergerichtlich agieren, vor allem bei Inhaftierungen, Durchsuchungen und Ergreifungen.

(US DOS - United States Department of States: International Religious Freedom Report 2011 - Iran, 24.05.2012).

Die Rechtsprechung im Iran ist de iure unabhängig von Gesetzgebung und Exekutive. Sie steht unter der Leitung des Obersten Justizchefs, Ayatollah Sadeq Larijani, und untersteht letztlich - und in wichtigen Fällen direkt und sehr stark - dem Revolutionsführer Ayatollah Ali Khamenei. Der Aufbau des Gerichtssystems entspricht westlichem Vorbild (dreigliedriger Instanzenzug). Neben den allgemeinen Gerichten bestehen Revolutions-gerichte, die schwerwiegende Vergehen gegen das (islamische) Staatssystem verfolgen, sowie weitere Sondergerichte, zB für Geistliche und Politiker. Das iranische (Straf-) Rechtssystem fußt wesentlich und zT wortgetreu auf der Scharia. Eine Vielzahl von Richtern und Staatsanwälten sind islamische Geistliche. Das iranische Justizministerium erfüllt fast ausschließlich Verwaltungsaufgaben im Bereich der Justiz.

(BMeiA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: Iran - Asylländerbericht, Stand: Oktober 2011).

In der Normenhierarchie der Rechtsordnung des Iran steht die Scharia in der Form der Rechtsschule der Schia und in der Interpretation durch das Buch "Tahrir Al Wasileh" von Ayatollah Chomeini an oberster Stelle. Unterhalb der Scharia stehen die Verfassung und das übrige kodifizierte Recht. Die Richter sind nach der Verfassung zwar gehalten, bei der Rechtsanwendung zuerst auf Grundlage des kodifizierten Rechts zu entscheiden, im Zweifelsfall kann die Sharia vorrangig angewendet werden. Das gesamte kodifizierte Recht wird durch den Wächterrath auf seine Vereinbarkeit mit der Scharia überprüft.

Der Revolutionsführer ernennt für jeweils fünf Jahre den Chef der Judikative; seit dem 16.08.2009 hat Sadeq Laridschani (Bruder des Parlamentspräsidenten Ali Laridschani) dieses Amt inne. Er ist laut Art. 157 der Verfassung die höchste Autorität in allen Fragen der Justiz; der Justizminister hat demgegenüber vorwiegend Verwaltungskompetenzen. Der Chef der Judikative ernennt seinerseits den Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs und den Generalstaatsanwalt. Auf diese Posten hat Laridschani Ayatollah Mohseni Gorgani und Ex-Geheimdienstminister Gholam Hossein Mohseni Eje'i eingesetzt. Der Revolutionsführer ernennt für jeweils fünf Jahre den Chef der Judikative; seit dem 16.08.2009 hat Sadeq Laridschani (Bruder des Parlamentspräsidenten Ali Laridschani) dieses Amt inne. Er ist laut Artikel 157, der Verfassung die höchste Autorität in allen Fragen der Justiz; der Justizminister hat demgegenüber vorwiegend Verwaltungskompetenzen. Der Chef der Judikative ernennt seinerseits den Vorsitzenden des Obersten Gerichtshofs und den Generalstaatsanwalt. Auf diese Posten hat Laridschani Ayatollah Mohseni Gorgani und Ex-Geheimdienstminister Gholam Hossein Mohseni Eje'i eingesetzt.

In Iran gibt es eine Rechtsanwaltskammer ("Iranian Bar Association") sowie das "Centre for Legal Consultants of the Judiciary", dessen Mitglieder laut Anordnung der Judikative ebenfalls als Rechtsanwälte tätig werden dürfen. Dieses Zentrum ist der Judikative zuzuordnen und unmittelbar dem Chef der Judikative unterstellt. Die "Iranian Bar Association" (IBA) hingegen gilt auch unter Fachleuten als unabhängige Organisation und arbeitet mit vielen internationalen Anwaltskammern eng zusammen. Allerdings sind die Anwälte der IBA vermehrt staatlichem Druck und Einschüchterungsmaßnahmen insbesondere in politischen Verfahren ausgesetzt. Eine bereits seit 2009 geplante

Gesetzesänderung, welche die Kammer de facto unter die Kontrolle der Judikative stellen wird, scheint kurz vor der Umsetzung zu stehen. Zudem werden derzeit Pläne diskutiert, beide Anwaltsvereinigungen vollständig zusammenzuschließen, was das Ende der Unabhängigkeit der Iranian Bar Association zur Folge hätte.

Die Unabhängigkeit der Gerichte ist in der Verfassung festgeschrieben, unterliegt jedoch erheblichen Einschränkungen. Die Vorgehensweise zahlreicher Gerichte bei politischen Verfahren lässt darauf schließen, dass die Justiz in der Praxis nicht unabhängig ist, weder gegenüber der Exekutive noch gegenüber dem Revolutionsführer. Immer wieder wird deutlich, dass Exekutivorgane - wie etwa der Geheimdienst oder die Pasdaran - trotz formalen Verbots in Einzelfällen massiven Einfluss auf die Urteilsfindung und die Strafzumessung genommen haben. Zudem ist zu beobachten, dass fast alle Entscheidungen der verschiedenen Staatsgewalten bei Bedarf informell durch den Revolutionsführer und seine Mitarbeiter beeinflusst und gesteuert werden können. Auch ist das Justizwesen nicht frei von Korruption; nach belastbaren Aussagen von Rechtsanwälten ist ca. ein Drittel der Richter bei entsprechender Gegenleistung zu einem Entgegenkommen bereit. Die unzureichende Ausbildung der jungen Richter fördert zudem die Abhängigkeit des einzelnen Richters von den direkten Vorgesetzten. Der Justizverwaltung kommt dabei eine Schlüsselrolle als Mittler zu, da sie u.a. die Gelder entgegen nimmt.

In der Strafjustiz existieren mehrere voneinander getrennte Gerichtszweige. Die beiden wichtigsten sind die ordentlichen Strafgerichte und die Revolutionsgerichte. Daneben sind die Pressegerichte für Taten von Journalisten, Herausgebern und Verlegern zuständig. Die religiösen Gerichte untersuchen Taten und Vorwürfe gegen Geistliche. Sie unterstehen direkt dem Revolutionsführer und sind organisatorisch außerhalb der Judikative angesiedelt.

Die Zuständigkeit der Revolutionsgerichte beschränkt sich auf folgende Delikte:

- -Strichaufzählung
Straftaten betreffend die innere und äußere Sicherheit des Landes,
- -Strichaufzählung
bewaffneter Kampf gegen das Regime,
- -Strichaufzählung
Verbrechen unter Benutzung von Waffen, insbesondere "Feindschaft zu Gott" und "Korruption auf Erden";
- -Strichaufzählung
Anschläge auf politische Personen oder Einrichtungen;
- -Strichaufzählung
Beleidigung des Gründers der Islamischen Republik Iran und des jeweiligen Revolutionsführers;
- -Strichaufzählung
Spionage für fremde Mächte;
- -Strichaufzählung
Rauschgiftdelikte, Alkoholdelikte und Schmuggel;
- -Strichaufzählung
Bestechung, Korruption, Unterschlagung öffentlicher Mittel und Verschwendung von Volksvermögen.

Durch entsprechende Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft und weite Auslegung der Straftatbestände kann die Zuständigkeit anderer Gerichte umgangen werden. Grundsätzlich finden Verfahren mit politischem Bezug vor dem Revolutionsgericht statt, da die Anklage regelmäßig auf "Handlungen gegen die Sicherheit des Landes" o.ä. lautet. Die Revolutionsgerichte sind mit besonders linientreuen Richtern besetzt. Die Verfahren vor Revolutionsgerichten sind häufig kurz und summarisch, eine umfassende Überprüfung des Sachverhalts findet kaum statt, die Verteidigung hat oft nur unzureichend oder keine Zeit zur Vorbereitung und zur angemessenen Verteidigung ihres Mandanten. In vielen Fällen findet trotz gegenteiliger Anweisung des Chefs der Judikative keine oder nur eine mangelhafte Verteidigung durch einen Anwalt statt, so z.B. in den Schauprozessen gegen Oppositionelle und "Unruhestifter" im August 2009 oder im Prozess gegen den MR-Aktivistin Kouyar Goudarzi.

Gegen Entscheidungen der ordentlichen Strafgerichte und der Revolutionsgerichte können Rechtsmittel zunächst beim Appellationsgericht und dann beim Obersten Gerichtshof eingelegt werden, die jeweils spezielle Kammern für Verfahren vor dem Revolutionsgericht haben. Bei Todesurteilen, Haftstrafen von mehr als zehn Jahren und

Amputationsstrafen ist der Oberste Gerichtshof alleinige Rechtsmittelinstanz.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

Es gibt verfahrensrechtliche Bestimmungen, die den Richtern die Anweisung geben, Quellen zu kontaktieren, wenn es keinen Gesetzestext zum Vorfall gibt. Weiters gibt es eine Bestimmung im Strafgesetzbuch, die Richtern ermöglicht, sich auf ihr persönliches Wissen zu berufen, wenn sie Urteile fällen.

(ICHR - International Campaign for Human Rights in Iran:

Unprecedented Death Sentences for Christian Pastor on Charge of Apostasy, 07.12.2010;

<http://www.iranhumanrights.org/2010/khanjani-nadarkhani-apostasy/> Zugriff: 03.12.2012).

Angeklagte, die aus politischen Gründen vor Gericht standen, erhielten äußerst unfaire Verfahren. Die Anklagepunkte waren dabei häufig so vage formuliert, dass sich darin keine strafbaren Handlungen erkennen ließen. Die Angeklagten hatten häufig keinen Rechtsbeistand und wurden aufgrund von "Geständnissen" oder anderen Informationen verurteilt, die offenbar während der Untersuchungshaft unter Folter erpresst worden waren. Die Gerichte ließen diese "Geständnisse" als Beweismittel zu, ohne zu untersuchen, wie sie zustande gekommen waren.

(AI - Amnesty International: Jahresbericht 2012 - Iran, 24.05.2012)

Die Sicherheitsbehörden unterstehen dem Innenministerium der Islamischen Republik Iran. Wesentliche (Staats-)Sicherheitsfunktionen werden in Iran von den Sicherheitsdiensten wahrgenommen. Diese unterstehen dem Ministerium für Information und Nachrichten- dienste. Informationsminister ist derzeit Heydar Moslehi, früher Verbindungsmann des Obersten Führers bei den Basij-Milizen. Eine ganz zentrale Rolle im Sicherheitsapparat spielen die Revolutionsgarden (Pasdaran), die unterteilt sind in einen zivilen und einen militärischen Bereich. Die militärischen Pasdaran gelten als besser ausgerüstet und fanatischer als die reguläre Armee. Von sehr vielen Iranern gefürchtet sind die Basij- Milizen, deren Angehörige idR zu einem großen Teil fanatisch sind, und über deren Zahl die Schätzungen weit auseinandergehen. Die Basij-Milizen spielten eine wesentliche Rolle bei der Niederschlagung der Proteste nach den Präsidentenwahlen 2009 und auch danach.

(BMeiA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: Iran - Asylländerbericht, Stand: Oktober 2011).

Die Sicherheitskräfte wurden als nur beschränkt effektiv in der Bekämpfung von Verbrechen angesehen. Korruption und Straflosigkeit blieben Probleme. Die regulären und paramilitärischen Sicherheitskräfte begingen zahlreiche schwere Menschenrechtsverletzungen. Aber es gab keine transparenten Mechanismen zur Untersuchung der Misshandlungen durch die Sicherheitskräfte und keine Berichte über Regierungsmaßnahmen, dies zu reformieren.

(US DOS - United States Department of States: International Religious Freedom Report 2011 - Iran, 24.05.2012).

Seit 1991 sind die islamischen Revolutionskomitees, die Polizei und die Gendarmerie zu einer einzigen Sicherheitsbehörde, mit einheitlichem Befehlsstrang und einheitlicher Verwaltung verschmolzen. Bei Straßenprotesten nach den Präsidentschaftswahlen 2009 ist es beim Einsatz von Sicherheitskräften zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit tödlichem Ausgang und einer Vielzahl von Verhaftungen gekommen. Seit 2005 gibt es eine klare Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsregelung zwischen den einzelnen Polizeikräften (Kriminalpolizei, Sittenpolizei und Verkehrspolizei).

Das reguläre Militär (Artesh) erfüllt im Wesentlichen Aufgaben der Landesverteidigung und Gebäudesicherung.

Der Geheimdienst "Vezarat-e Etela'at" (Ministerium für Information-vergleichbar mit dem deutschen Bundesnachrichtendienst) ist mit dem Schutz der nationalen Sicherheit, Gegenspionage und der Beobachtung und Aufklärung religiöser und illegaler politischer Gruppen beauftragt.

Das Ministerium für Information ist aufgeteilt in den Inlandsgeheimdienst, Auslandsgeheimdienst, Technischen Aufklärungsdienst und eine eigene Universität. Der Inlandsgeheimdienst hat die bedeutendste Rolle bei der Bekämpfung der politischen Opposition. Er stellt eine engmaschige Überwachung der Bürger sicher, die potentiell für das Regime gefährlich werden könnten. Seine Mitglieder sitzen in den Ministerien und öffentlichen Behörden, in staatlichen und privaten Betrieben sowie in den Universitäten. Der Geheimdienst tritt bei seinen Maßnahmen zur

Bekämpfung der politischen Opposition nicht als solcher auf, sondern bedient sich überwiegend der Sicherheitskräfte und der Justiz. Ladungen zu Anhörungen beim Geheimdienst ergehen grundsätzlich nur mündlich. Vom Geheimdienst veranlasste Verhaftungen und Durchsuchungen erfolgen nach außen in der Regel aufgrund von Haftbefehlen, Durchsuchungsbeschlüssen u. ä. der Revolutionsgerichte oder schriftlicher Anordnungen der Sicherheitskräfte, niemals aber als solche des Geheimdienstes. Der Trakt 209 des Evin-Gefängnisses in Teheran untersteht der Kontrolle des Geheimdienstes.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

Das Sepah-Pasdaran-Corps ("Revolutionswächter") war unmittelbar nach der Revolution von 1979 zunächst als kleine Elitetruppe gegründet worden, um die Revolution gegen innere und äußere Feinde zu verteidigen. Im Laufe des Krieges gegen den Irak entwickelte sich das Pasdaran-Corps neben dem regulären Militär zu einer zweiten Streitmacht, die heute in ihrer Bedeutung höher als das reguläre Militär einzuschätzen und moderner als dieses ausgerüstet ist. Die Pasdaran haben einen eigenen Generalstab, der jedoch eingegliedert ist in den Gemeinsamen Generalstab der Streitkräfte. Dieser wiederum untersteht dem Revolutionsführer Chamenei als oberstem Befehlshaber. Während der Proteste im Juni 2009 stellten Pasdaran einen Großteil der Sicherheitskräfte. Aufgaben der Sepah-Pasdaran sind gemäß ihrem Statut:

- -Strichaufzählung
Schutz der Islamischen Republik und der Errungenschaften der islamischen Revolution gegen ausländische Feinde;
- -Strichaufzählung
Bekämpfung von Verschwörungen innerer Feinde; gemeint ist nicht Zuständigkeit zur Verfolgung einzelner Oppositioneller oder Oppositionsgruppen, sondern Gewährleistung der inneren Sicherheit bei Aufständen oder Unruhen;
- -Strichaufzählung
Sicherheitsschutz für Politiker und strategische Zentren im Lande,
- -Strichaufzählung
seit einigen Jahren auch Bekämpfung des Rauschgiftschmuggels, insbesondere in den Provinzen Sistan-Belutschistan und Khorrasan.

Die Pasdaran verfügen über eigene Gefängnisse und einen eigenen Geheimdienst. Die Liquidierung Oppositioneller wurde in den Jahren nach der Revolution v.a. von den Pasdaran durchgeführt; das Corps war und ist ein Instrument zur gewaltsamen Durchsetzung der Revolution und Islamisierung der Gesellschaft. Die Pasdaran sind darüber hinaus eng mit der Politik verzahnt; insbesondere unter der Regierung Ahmadinedschad wurden - und werden weiterhin - viele Positionen im Staatsapparat zunehmend mit Revolutionswächtern besetzt und weitreichende institutionelle Freiräume eröffnet. Ihre wachsende kommerzielle Vormachtstellung wird von allen Wirtschaftsakteuren respektiert. Sie sind in allen Sektoren aktiv, mit teilweise monopolartigen Stellungen in der Rüstungs- und Bauindustrie, bei Energieprojekten, im Schmuggel von Konsumgütern und im Telekommunikationssektor. In der Vergangenheit standen die Pasdaran weitgehend loyal hinter Präsident Ahmadinedschad. Es gibt aber auch glaubwürdige Berichte, wonach Angehörige der Pasdaran in den Monaten nach den Wahlen 2009 inhaftiert waren, da sie sich geweigert hatten, gegen Demonstranten vorzugehen.

Ende 2008 wurde innerhalb der Pasdaran eine neue Einheit gegründet, welche sich ausschließlich mit Internetkriminalität befasst ("cyber army"). Seit Sommer 2009 fanden die Aktionen dieser Einheit immer wieder Erwähnung in der iranischen Presse. Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Einheit bei der Überwachung der Aktionen der Oppositionsbewegung im Internet eine maßgebliche Rolle gespielt hat.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

Die sog. Bassij-Bewegung wurde 1980 von Chomeini mit dem Ziel gegründet, neben Militär und Sepah-Pasdaran eine bei Bedarf schnell mobilisierbare Volksmiliz zur Verfügung zu haben. Sie ist ein paramilitärischer Freiwilligenverband,

der organisatorisch den Sepah-Pasدران unterstellt und meist Moscheen und staatlichen Institutionen angegliedert ist. Die Bassij-Organisation ist zweigeteilt: Die militärisch ausgebildeten und bewaffneten Einheiten der Bassij haben 2009 ihre Unabhängigkeit eingebüßt und sind in den Landstreitkräften der Pasدران aufgegangen. Sie nehmen polizei-ähnliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit wahr. Die Angehörigen der Bassij-Milizorganisation hingegen sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder ohne militärische Ausbildung erhalten von den Sepah-Pasدران eine militärische Grundausbildung. Zu diesem Zweck werden sie in so genannten Aschura-Bataillonen zusammengefasst. Diese Bataillone kommen auch bei inneren Unruhen zum Einsatz. Bei den Bassij gibt es auch die weiblichen Freiwilligenbataillone "Al Zahra". Frühere revolutionäre Organisationen (z.B. Revolutionskomitees) sowie die Bassij (vgl. Abschnitt I.5.) sind so weit in das Staatswesen eingegliedert, dass ihre Handlungen dem Staat zuzurechnen sind. Die sog. Bassij-Bewegung wurde 1980 von Chomeini mit dem Ziel gegründet, neben Militär und Sepah-Pasدران eine bei Bedarf schnell mobilisierbare Volksmiliz zur Verfügung zu haben. Sie ist ein paramilitärischer Freiwilligenverband, der organisatorisch den Sepah-Pasدران unterstellt und meist Moscheen und staatlichen Institutionen angegliedert ist. Die Bassij-Organisation ist zweigeteilt: Die militärisch ausgebildeten und bewaffneten Einheiten der Bassij haben 2009 ihre Unabhängigkeit eingebüßt und sind in den Landstreitkräften der Pasدران aufgegangen. Sie nehmen polizei-ähnliche Aufgaben zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit wahr. Die Angehörigen der Bassij-Milizorganisation hingegen sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder ohne militärische Ausbildung erhalten von den Sepah-Pasدران eine militärische Grundausbildung. Zu diesem Zweck werden sie in so genannten Aschura-Bataillonen zusammengefasst. Diese Bataillone kommen auch bei inneren Unruhen zum Einsatz. Bei den Bassij gibt es auch die weiblichen Freiwilligenbataillone "Al Zahra". Frühere revolutionäre Organisationen (z.B. Revolutionskomitees) sowie die Bassij (vgl. Abschnitt I.5.) sind so weit in das Staatswesen eingegliedert, dass ihre Handlungen dem Staat zuzurechnen sind.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

Die Bassij spielten neben den Pasدران die wichtigste Rolle bei der Niederschlagung der Proteste rund um die Präsidentschaftswahlen 2009 und gingen teilweise mit großer Brutalität vor. Auch einige der Todesfälle sind ihnen zuzurechnen. Die dezentrale und intransparente Organisationsstruktur der Bassij erschwert hierbei klare Schuldzuordnungen. Mangelhafte Ausbildung und Disziplin machen sie für Gewaltexzesse gegenüber Demonstranten besonders anfällig.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012/US DOS - US Department of State: Country Report on Human Rights Practices 2011, Iran, 24.05.2012)

Allein der Umstand, dass eine Person in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, löst keine staatlichen Repressionen nach der Rückkehr nach Iran aus. Es kann in Einzelfällen aber zu einer Befragung durch die Sicherheitsbehörden über den Auslandsaufenthalt kommen, besonders zu Kontakten während dieser Zeit. Die Befragung geht in Ausnahmefällen mit einer ein bis zweitägigen Inhaftierung einher. Keiner westlichen Botschaft ist bisher ein Fall bekannt geworden, in dem Zurückgeführte darüber hinaus staatlichen Repressionen ausgesetzt waren. Auch wurde kein Fall bekannt, in dem Zurückgeführte im Rahmen der Befragung psychisch oder physisch gefoltert wurde. Es gibt derzeit keine Hinweise auf eine diesbezügliche Veränderung der Lage.

Nach Angaben des Chefs der Judikative können Personen, die das Land illegal verlassen und sonst keine weiteren Straftaten begangen haben, von den iranischen Auslandsvertretung ein Passersatzpapier bekommen und nach Iran zurückkehren. Mit dieser gesetzlichen Wiedereinreise werde die frühere illegale Ausreise legalisiert. Personen, die während des Krieges illegal das Land verlassen haben, ohne den Wehrdienst abzuleisten, könnten mit Passersatzpapieren zurückkehren, wenn sie während ihres Aufenthaltes im Ausland nicht gegen Iran aktiv gewesen sind.

Die iranischen Behörden bestehen darauf, dass ein Heimreisedokument von der zuständigen iranischen Auslandsvertretung ausgestellt wird. Diese wiederum haben Anweisung, jedem Iraner, der bei ihnen vorspricht und freiwillig die Ausstellung eines Reisepasses beantragt, einen solchen auszustellen. Dies gilt auch für Personen, die im Ausland einen Asylantrag gestellt haben.

Das iranische Recht kennt kein Verbot der Doppelbestrafung. Gemäß Artikel 7 iStGB wird jeder Iraner, der sich im Ausland strafbar gemacht hat und in Iran festgenommen wird, nach den jeweils geltenden iranischen Gesetzen bestraft. Insbesondere bei Betäubungsmittelvergehen drohen drastische Strafen. Eine eventuell im Ausland verbüßte Strafe soll aber nach Aussagen von Vertretern der Justiz bei der Strafzumessung im inländischen Verfahren Anrechnung finden. Die Wahrscheinlichkeit einer Doppelbestrafung nimmt zu, wenn der Inhaftierte von der iranischen Botschaft oder einem iranischen Generalkonsulat in Deutschland betreut wurde und die iranischen Behörden in diesem Zusammenhang von der Straftat Kenntnis erlangt haben oder wenn den iranischen Behörden im Zusammenhang mit der Rückführung entweder direkt mitgeteilt oder durch die Umstände der Rückführung nahe gelegt wird, dass es sich bei der Person um einen Straftäter handelt. Wenn die iranischen Behörden von dem Delikt Kenntnis erhalten, ist eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der erneuten Verfolgung nach bisheriger Erfahrung bei Fällen gegeben, die aus iranischer Sicht von besonderer Bedeutung sind, so z. B.:

- -Strichaufzählung
in Fällen, in denen ein iranischer Staatsangehöriger Opfer einer Straftat geworden ist und er selbst oder seine Familie diese in Iran zur Anzeige bringt;
- -Strichaufzählung
in Fällen, in denen die Tat selbst oder jedenfalls ein Teil derselben in Iran begangen wurde (z.B. Nutzung von Iran als Transitland bei Drogenschmuggel);
- -Strichaufzählung
bei schwerwiegenden Fällen, die in der deutschen Öffentlichkeit besonderes Aufsehen erregt und daher aus iranischer Sicht das Bild Irans im Ausland beschädigt haben.

In jüngster Vergangenheit sind keine konkreten Fälle von Doppelbestrafung bekannt geworden. Dennoch kann nicht prinzipiell ausgeschlossen werden, dass es zu Doppelbestrafungen kommt.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

Behandlung nach Rückkehr

Iranische Staatsbürger müssen bei den iranischen Behörden um ein Ausreisevisum ansuchen (dies wird etwa bei Vorliegen von Steuerschulden und Verurteilungen nicht gewährt).

In der Vergangenheit weigerten sich iranische Botschaften immer mehr, Heimreisezertifikate für Abgeschobene ohne Dokumente auszustellen. Abgeschobene wurden nach Rückkehr etwa ein bis zwei Tage zur Einvernahme festgehalten und dann freigelassen. EU-Botschaften aus Ländern, die regelmäßig iranische Staatsangehörige nach Iran abschieben, gehen davon aus, dass die Abgeschobenen in der Regel keinen weiteren polizeilichen oder gerichtlichen Verfolgungshandlungen in Iran ausgesetzt sind, wohl aber von den iranischen Behörden überwacht werden. Teils sind der Botschaft Berichte bekannt, wonach Abgeschobene (ohne entsprechend ausgestellte Dokumente) am Teheraner Flughafen die Einreise verweigert wurde und diese umgehend wieder (in das EU- Land) zurückgeschickt wurden.

Für Iraner, die im Ausland oppositionell aktiv waren, stellt die Rückkehr in den Iran stets ein Risiko dar. Es gibt zahlreiche (prominente) Auslandsiraner, die seit Jahren oder Jahrzehnten keine Rückkehr (mehr) in den Iran wagen. Manchmal scheitert eine Rückkehr auch daran, dass Auslandsiraner keinen iranischen Reisepass besitzen und sich scheuen, eine iranische Botschaft im Ausland aufzusuchen, um einen neuen Reisepass zu beantragen.

Die iranischen Behörden unterscheiden im Vorgehen gegen aktive Führungsmitglieder von Oppositionsgruppen und bloße Sympathisanten ("kleinen Fischen, die von imperialistischen Kräften verführt wurden und erkannt haben, dass ein angenehmes Leben im Asyl nur Utopie ist und zurückkehren wollen"). Die iranischen Behörden erklären periodisch, dass für letztere die Rückkehr nach Iran offen stehe, ohne dass sie Verfolgung befürchten müssten (so auch gegenüber Insassen des Camp Ashraf im Irak). Iranische Konsulate wurden explizit angewiesen, diese Rückkehrwilligen aktiv zu unterstützen. Tatsächlich erzielten diese Aufrufe aber weniger Resonanz als von den iranischen Behörden erwartet. Unter diesen Bedingungen zurückgekehrte Personen hatten entsprechend der Zusage - soweit bekannt - gewöhnlich tatsächlich keine Verfolgung durch iranische Behörden zu erdulden.

Zurückkehrende (Auch von Studien- und Urlaubsreisen) können jedoch mit Verhaftung bzw. Verhören schon am

Flughafen empfangen werden, wenn sie im Ausland durch Reden oder ("unislamisches") Benehmen öffentlich regimefeindlich aufgefallen sind. - Der Iran überwacht auch die AuslandsiranerInnen intensiv, was auch regelmäßig im Ausland zu Drohungen gegen diese und deren im Inland zurückgebliebenen Familien- angehörigen führt.

Das Ansuchen um politisches Asyl von iranischen Bürgern im Ausland ist nach iranischem Strafrecht nicht pönalisiert (Art. 155 der iranischen Verfassung sieht diese Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen vor). Das Ansuchen um politisches Asyl von iranischen Bürgern im Ausland ist nach iranischem Strafrecht nicht pönalisiert (Artikel 155, der iranischen Verfassung sieht diese Möglichkeit unter bestimmten Voraussetzungen vor).

Die iranischen Behörden sehen teilweise die Abwanderung unzufriedener Elemente als Sicherheitsventil für das Weiterbestehen des islamischen Systems in Iran an.

(BMeiA - Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten: Iran - Asylländerbericht, Stand: Oktober 2011).

Allein der Umstand, dass eine Person in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat, löst keine staatlichen Repressionen nach der Rückkehr nach Iran aus. Es kann in Einzelfällen aber zu einer Befragung durch die Sicherheitsbehörden über den Auslandsaufenthalt kommen, besonders zu Kontakten während dieser Zeit. Die Befragung geht in Ausnahmefällen mit einer ein bis zweitägigen Inhaftierung einher. Keiner westlichen Botschaft ist bisher ein Fall bekannt geworden, in dem Zurückgeführte darüber hinaus staatlichen Repressionen ausgesetzt waren. Auch wurde kein Fall bekannt, in dem Zurückgeführte im Rahmen der Befragung psychisch oder physisch gefoltert wurde. Es gibt derzeit keine Hinweise auf eine diesbezügliche Veränderung der Lage.

Zurückgeführte unbegleitete Minderjährige werden vom "Amt für soziale Angelegenheiten beim iranischen Außenministerium" betreut und in Waisenheime überführt, wenn eine vorherige Unterrichtung erfolgt. Über den Zustand der Heime liegen keine Erkenntnisse vor. Nach Angaben des Chefs der Judikative können Personen, die das Land illegal verlassen und sonst keine weiteren Straftaten begangen haben, von den iranischen Auslandsvertretung ein Passersatzpapier bekommen und nach Iran zurückkehren. Mit dieser gesetzlichen Wiedereinreise werde die frühere illegale Ausreise legalisiert. Personen, die während des Krieges illegal das Land verlassen haben, ohne den Wehrdienst abzuleisten, könnten mit Passersatzpapieren zurückkehren, wenn sie während ihres Aufenthaltes im Ausland nicht gegen Iran aktiv gewesen sind.

Die iranischen Behörden bestehen darauf, dass ein Heimreisedokument von der zuständigen iranischen Auslandsvertretung ausgestellt wird. Diese wiederum haben Anweisung, jedem Iraner, der bei ihnen vorspricht und freiwillig die Ausstellung eines Reisepasses beantragt, einen solchen auszustellen. Dies gilt auch für Personen, die im Ausland einen Asylantrag gestellt haben.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

Die Grundversorgung der Bevölkerung ist gewährleistet. Brot, Wasser und Energieträger werden derzeit noch staatlich subventioniert. Iranische Staatsangehörige erhalten für die stufenweise Abschaffung der Subventionen im Rahmen der Subventionsreform staatliche Ausgleichszahlungen.

Verschärfte Wirtschaftssanktionen gegen Iran, steigende Arbeitslosigkeit und hohe Inflation verschärfen die Situation für sozial schwache Iraner allerdings zunehmend. Rückkehrer erhalten keine staatlichen Leistungen, es existieren jedoch wohltätige Organisationen, die eine Grundversorgung bereitstellen. Die Pflege von Angehörigen erfolgt üblicherweise innerhalb des Familienverbandes; der Betreuungsstandard in einem staatlichen Pflegeheim liegt unter dem in Deutschland üblichen Standard. Wegen des Platzmangels in diesen Heimen ist es schwierig, dort aufgenommen zu werden.

(AA - Auswärtiges Amt; Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Iran, Stand: Mai 2012, 08.10.2012)

3. Beweiswürdigung

3.1. Die Feststellungen zur Person sowie den privaten und familiären Verhältnissen des Beschwerdeführers gründen sich auf dessen eigene diesbezüglich glaubhafte Aussage vor dem Bundesasylamt, sowie die im Verfahren vorgelegten Identitätsdokumente.

Die rechtskräftige gerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Fälschung einer besonders geschützten Urkunde (Visum für die Einreise in das Vereinigte Königreich Großbritannien) ist durch die beige-schaffte Strafregistrauskunft belegt.

3.2. Das Bundesasylamt hat ein ordnungsgemäßes, mängelfreies Ermittlungsverfahren durchgeführt. Es hat den Beschwerdeführer einvernommen, ihn konkret und ausführlich zu seinen Fluchtgründen befragt und hat dies auch seinen Niederschlag im angefochtenen Bescheid gefunden. Die in diesem Zusammenhang erhobene Kritik des Beschwerdeführers wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Rechtswidrigkeit infolge der Verletzung von Verfahrensvorschriften kann daher vor dem Hintergrund der vorliegenden Unterlagen nicht nachvollzogen werden.

3.3. Der Asylgerichtshof geht wie bereits das Bundesasylamt davon aus, dass der Beschwerdeführer auch im Folgeverfahren keine asylrelevante Verfolgungsgefahr glaubhaft gemacht hat, dies aufgrund folgender Erwägungen:

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass der Beschwerdeführer nunmehr zum dritten Mal ein Verwaltungsfahren anstrengt, das die Prüfung eines Asylvorbringens zum Gegenstand hat. Insofern sich der Beschwerdeführer zur Begründung des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz wiederum auf das Vorbringen stützt, das er bereits in seinem ersten Antrag als Begründung geltend machte, ist er auf die Beweiswürdigung im Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 02.08.2012, Zl. E2 427.828-1/2012/4E, zu verweisen. Dieses Vorbringen wurde für nicht glaubhaft befunden und das Verfahren dazu ist rechtskräftig abgeschlossen. Auch der Antrag auf Wiederaufnahme des ersten Asylverfahrens wurde vom Asylgerichtshof mit Beschluss vom 11.09.2012, Zl. 427.828-2/2012/3E, rechtskräftig abgewiesen.

Zu würdigen ist im gegenständlichen Verfahren somit ausschließlich das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe in Österreich einen Religionswechsel vollzogen und dadurch einen subjektiven Nachfluchtgrund (§ 3 Abs. 2 AsylG 2005) verwirklicht, der ihn hindere, in das Herkunftsland zurückzukehren, zumal er dort wegen Abfalls vom Islam mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen habe. Dazu führt der Beschwerdeführer vor allem ins Treffen, dass er bereits im Iran an der Shia gezweifelt habe und wiederholt bzw. verweist er auf seine diesbezügliche Aussage im Erstverfahren, wonach er bereits im Iran zum Islam und zur Shia eine kritische Haltung eingenommen habe und es sich insofern beim jetzt vollzogenen Religionswechsel schon um Ausdruck oder Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung handle. Zu würdigen ist im gegenständlichen Verfahren somit ausschließlich das Vorbringen, der Beschwerdeführer habe in Österreich einen Religionswechsel vollzogen und dadurch einen subjektiven Nachfluchtgrund (Paragraph 3, Absatz 2, AsylG 2005) verwirklicht, der ihn hindere, in das Herkunftsland zurückzukehren, zumal er dort wegen Abfalls vom Islam mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen habe. Dazu führt der Beschwerdeführer vor allem ins Treffen, dass er bereits im Iran an der Shia gezweifelt habe und wiederholt bzw. verweist er auf seine diesbezügliche Aussage im Erstverfahren, wonach er bereits im Iran zum Islam und zur Shia eine kritische Haltung eingenommen habe und es sich insofern beim jetzt vollzogenen Religionswechsel schon um Ausdruck oder Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung handle.

Der Asylgerichtshof vertritt dazu die Auffassung, dass eine bloß kritische Haltung gegenüber einer staatlich angeordneten Religion und die bisher folgenlose Nichtausübung der Staatsreligion zwar Grundlage für eine religiöse Neuorientierung sein kann, was im gegenständlichen Fall jedoch aufgrund der Beweislage nicht stattgefunden hat. Der Beschwerdeführer hat im Erstverfahren nicht angeführt, dass er im Iran bereits nachweislich beabsichtigt hätte, dem Christentum beizutreten. Insofern ist seine innere Einstellung über eine bloße Ablehnung des Islam oder kritische Haltung gegenüber der staatlich angeordneten Religion nicht hinausgegangen. Im Erstverfahren hat der Beschwerdeführer ausschließlich politische Gründe für seinen Antrag auf Zuerkennung von internationalen Schutz geltend gemacht, die sich jedoch als nicht glaubhaft erwiesen haben (vergl. dazu das Vorerkenntnis vom 02.08.2012, Zl. E2 427.828-1/2012/4E). Wäre es dem Beschwerdeführer tatsächlich schon ein Anliegen gewesen, sich zu einer religiösen Neuorientierung zu bekennen, hätte er dies im Erstverfahren vorgebracht und näher ausgeführt. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass er dazu keine Gelegenheit gehabt hätte oder es ihm unmöglich gewesen wäre.

Es haben sich im Ermittlungsverfahren keine guten Gründe ergeben, die für ein starkes Bedürfnis beim Beschwerdeführer sprechen, die christliche Religion anzunehmen. Zweifellos hat der Beschwerdeführer während der laufenden Asylverfahren Kontakte zu kirchlichen Einrichtungen oder Mitarbeitern - zumal sich solche erfahrungsgemäß in der Betreuung von Asylwerbern besonders engagieren - und stellt es für Asylwerber keine Schwierigkeit dar, religiöse Veranstaltungen von in Österreich frei ausgeübten Religionen zu besuchen und auch entsprechenden

Religionsunterricht zu nehmen. Dies soll dem Beschwerdeführer auch unbenommen bleiben. In Anbetracht aber eines bereits rechtskräftig abgewiesenen Asylverfahrens, das zunächst auf völlig andere Gründe gestützt wurde (die sich letztendlich als unglaublich erwiesen hatten) und eine bestimmte religiöse Orientierung nicht zum Gegenstand hatte, ergeben sich hohe Beweisanforderungen an die Glaubhaftmachung einer tiefen und ernsthaften inneren Überzeugung. Der Beschwerdeführer müsste somit gute Gründe anführen können, warum er zum gegebenen Zeitpunkt ein Verhalten zeigt und Handlungen setzt, durch die er sich wissentlich einer asylrelevanten Verfolgung im Herkunftsland aussetzen würde, wenn er dorthin zurückkehren müsste (selbst geschaffener Nachfluchtgrund). Es müssen solche Gründe sein, die der im gegebenen Zusammenhang naheliegenden Vermutung, der Religionswechsel habe bloß zum Ziel, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, objektivierbar entgegenstehen. Solche guten Gründe hat der Beschwerdeführer nicht angeführt.

Der Beschwerdeführer gibt zunächst an, er könne nicht in den Iran zurück, weil ihn dort eine langjährige Haftstrafe erwarten würde. Zur Unterstützung dieses Vorbringens legte er ein "vor kurzem eingelangtes" Fax von einem iranischen Rechtsanwalt vor. Dieses Schreiben sei ihm von seiner Familie am 07.10.2012 per E-Mail übermittelt worden. Überdies wolle er zum katholischen Glauben konvertieren und besuche er bereits Vorbereitungskurse in einer Pfarre. Gefragt, warum er einen neuerlichen Asylantrag stelle, gab er an, weil sein anderer Asylantrag negativ beschieden worden wäre und er zum Christentum konvertieren wolle (vergl. AS 7). Schon aus dieser Antwort leuchtet hervor, dass der Beschwerdeführer Asylgründe - seien solche nun vorhanden oder nicht - nach strategischen Überlegungen ins Treffen führen möchte. Auch die auf dieselbe Frage anlässlich der niederschriftlichen Einvernahme am 29.01.2013 gegebene Antwort deutet mehr auf ein strategisches Vorgehen denn auf ein - in Erfüllung der dem Beschwerdeführer obliegenden Mitwirkungspflicht - offenes und kooperatives Verhalten zur Ermittlung der wahren Verfolgungsgründe hin. So gibt er auf AS 219 an: "Ich habe es meiner Vertretung weiter gegeben, sie wollte es erst anders machen und das war der letztmögliche Schritt. Die Berufung fruchtete nicht."

Darin ist jedenfalls noch kein guter Grund für einen Religionswechsel unter den gegebenen Umständen im Sinne der obigen Ausführungen zu erkennen.

Auch bei der asylbehördlichen Einvernahme am 15.10.2012 gibt der Beschwerdeführer zunächst an, er stelle einen neuerlichen Antrag auf internationalen Schutz, weil er neue Fluchtgründe habe und verwies er auf das bereits angeführte Schreiben vom (gemeint: iranischen) Gericht. Somit stellt er wiederum sein im Erstverfahren behandeltes Vorbringen in den Vordergrund. Weiters fügte er hinzu, er sei innerlich, aber noch nicht offiziell zum Christentum konvertiert (AS 35). Auch in dieser Aussage ist kein guter Grund für das Schaffen eines Nachfluchtgrundes erkennbar, zumal es ohnedies bloß den Anschein eines Ersatzvorbringens hat.

Es ist festzustellen, dass es sich beim vorgelegten Schreiben nicht um ein Schreiben eines iranischen Gerichtes handelt, sondern bloß um schriftliche Ausführungen einer als Rechtsanwalt bezeichneten Person des Inhalts, dass der Beschwerdeführer unter einer bestimmten Aktenzahl bei der 16. Abteilung des Gerichtes der Islamischen Revolution Iran wegen Verbreitung von Unwahrheiten zur Schwächung des Islam, Kundgebungen sowie Propaganda, Abweichung und Entfremdung vom Glauben und Vorgehen gegen die nationale Sicherheit zu einer Haftstrafe von 10 Jahren sowie zu 5 Jahren Verbannung aus dem Bundesland T. verurteilt worden wäre, sowie dass gegen dieses Urteil keine Berufung erhoben werden könne, da es in Abwesenheit des Angeklagten "unbedingt" gefällt worden wäre. Es sei überdies ein Festnahmeauftrag an das Büro zur Vollstreckung weitergeleitet worden (vergl. Übersetzung, AS 141). Der Beschwerdeführer hat weder das Original dieses Schreibens noch das eigentliche Gerichtsurteil vorgelegt. Selbst wenn er jedoch diese Unterlagen im Original vorgelegt hätte, bezieht sich deren Inhalt doch wieder nur auf den bereits mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 02.08.2012, Zl. E 2 427.828-1/2012/4E, (und mit Beschluss des Asylgerichtshofes vom 11.09.2012, Zl. E 2 427.828-2/2012/3E über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens) bereits rechtskräftig entschiedenen Sachverhalt. Das Schreiben erweckt den Anschein, dass es im Hinblick auf das neue Vorbringen des Beschwerdeführers (Konversion) errichtet wurde, da es den Vorwurf von Delikten mit religiösen Bezug enthält, der Beschwerdeführer jedoch im Erstverfahren nie einen religiösen Bezug der behaupteten Verfolgung erwähnte. Vergleiche dazu die Angaben des Beschwerdeführers im Erstverfahren, AS 121f; die hier auszugsweise wiedergegeben werden: "F: Welches Religionsbekenntnis haben Sie? - A: Ich bin Schiit. - F: Würden Sie sich als gläubig bezeichnen? - A: Ich anerkenne die islamische Religion nicht. - F:

Warum nicht? - A: Ich machte mir Gedanken über die Shia und bin mir nicht im Klaren. Beten ging ich nie. - F: Seit wann haben Sie diesen Zweifel? - A: Schon nach dem Abschluss der Universität, da war meine

Überzeugung weg.- F: Wie konnten sie dann studieren und eine Firma gründen bzw. führen, wenn Sie Ihren Glauben nicht praktizierten? -

A: Ich habe das nie kundgetan, ich habe auch nie missioniert - F:

Gibt es noch etwas, was ich wissen sollte, um einen umfassenden Bezug zu Ihrer Lebensgeschichte oder Ihrer Flucht zu erhalten? Etwas, was nicht erwähnt wurde, gibt es andere Ausreisegründe auch noch? - A: Unabhängig von den Gründen, die mit dieser Vorladung zusammenhängen, gibt es keine Ausreisegründe oder Rückkehrbefürchtungen.- F: Wenn sie die geschilderten Probleme nicht hätten, könnten Sie dann in Ihrem Herkunftsstaat leben? - A: Hätte ich dies Vorladung nicht bekommen, wäre ich nicht ausgereist. Außerdem wollte ich gar nicht ausreisen, die Eltern zwangen mich dazu, weil diese um mich Angst hatten".

Bei der niederschriftlichen Einvernahme im gegenständlichen Verfahren am 06.11.2012 gab der Beschwerdeführer an, er habe sogar schon im Iran vorgehabt, zum Christentum zu konvertieren, aber er hätte dort nicht die Möglichkeit dazu gehabt (AS 115). Von dieser, bereits im Iran bestehenden Absicht zu einem Glaubensübertritt ist in den oben, aus dem Erstverfahren zitierten Ausführungen des Beschwerdeführers nichts zu entnehmen. Hätte der Beschwerdeführer tatsächlich bereits im Iran die Absicht gehabt, zum Christentum zu konvertieren, wäre zu erwarten gewesen, dass er dies auch schon im Erstverfahren angegeben hätte. Es ergibt in Ansehung des Bildungsstandes des Beschwerdeführers keinen Grund mit solchen Angaben zuzuwarten, bis das erste Asylverfahren negativ beschieden ist. Somit wird deutlich, dass der Beschwerdeführer nunmehr nur deshalb Konversion als Grund für die Antragstellung geltend machen möchte, weil der im Erstverfahren ins Treffen geführte Antragsgrund keinen positiven Verfahrensausgang bewirkt hat.

Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer keine guten Gründe für einen Religionswechsel ins Treffen führen konnte, ist es ihm darüber hinaus nicht gelungen, seine Motivation für den Glaubenswechsel nachvollziehbar darzulegen. Er gibt zwar glaubhaft an, dass er in der Bibel liest und regelmäßig die Kirche besucht und hat er sich inzwischen auch einen Teil christlichen Wissens angeeignet (obwohl der Beschwerdeführer bei der Einvernahme am 15.11.2012 nicht erklären konnte, was im Christentum zu Ostern - dem wichtigsten christlichen Fest im Jahreskreislauf - gefeiert wird). Dieses -lediglich nach außen in Erscheinung tretende - Verhalten ersetzt nicht eine tief reichende Auseinandersetzung mit religiösen Inhalten, ein Abwägen der Für und Wider eines Religionswechsels, Gottesvorstellungen und Gedanken über christliche Lebensweisen und Einstellungen, über das Leben an sich, die Menschheit, Fragen nach dem Jenseits und Spiritualität. Eine solche Auseinandersetzung kann - zumindest in Ansätzen - von einem Konvertiten mit einem Bildungsstand, wie ihn der Beschwerdeführer besitzt, erwartet werden. Der Beschwerdeführer hat jedoch - wie das Bundesasylamt auch richtig ausgeführt hat - nichts davon dargelegt.

Ob die Konversion bereits - durch die Taufe - erfolgte oder bloß beabsichtigt ist, ist - nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - nicht entscheidend (vgl. das Erkenntnis vom 30. Juni 2005, ZI. 2003/20/0544, mwN). Ob die Konversion bereits - durch die Taufe - erfolgte oder bloß beabsichtigt ist, ist - nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes - nicht entscheidend vergleiche das Erkenntnis vom 30. Juni 2005, ZI. 2003/20/0544, mwN).

Im Ergebnis ist es nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer aus innerer Überzeugung und mit Ernsthaftigkeit und Entschlossenheit den christlichen Glauben angenommen hat. Die Annahme einer bloß für Zwecke des Asylverfahrens verfolgten Konversion zum katholischen Glauben ist somit begründet.

Der Asylgerichtshof verkennt nicht, dass der Beschwerdeführer eine Bestätigung des röm.-katholischen Pfarramtes XXXX vom 14.08.2012 vorgelegt hat, wonach er Interesse am christlichen Glauben hätte, öfters Messfeiern besuche und am christlichen Katechumenenkurs teilnehmen wolle, um sich auf die Aufnahme in die Kirche vorzubereiten. Dies wird vom Asylgerichtshof auch gar nicht in Abrede gestellt. Der Asylgerichtshof verkennt nicht, dass der Beschwerdeführer eine Bestätigung des röm.-katholischen Pfarramtes römisch 40 vom 14.08.2012 vorgelegt hat, wonach er Interesse am christlichen Glauben hätte, öfters Messfeiern besuche und am christlichen Katechumenenkurs teilnehmen wolle, um sich auf die Aufnahme in die Kirche vorzubereiten. Dies wird vom Asylgerichtshof auch gar nicht in Abrede gestellt.

3.3. Bei den zur Beurteilung der für den Beschwerdeführer relevanten Lage im Herkunftsland Iran herangezogenen Quellen handelt es sich zum Teil um staatliche bzw. staatsnahe Institutionen, die zur Objektivität und Unparteilichkeit verpflichtet sind. Angesichts der Seriosität der im Verfahren herangezogenen Quellen und der Plausibilität dieser Aussagen besteht daher kein Grund, an deren Richtigkeit zu zweifeln. Der Beschwerdeführer ist den Ausführungen

auch nicht substantiiert entgegengetreten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Gem. § 61 Abs. 1 Z. 1 AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Abs. 3 oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes. 4.1. Gem. Paragraph 61, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 entscheidet der Asylgerichtshof in Senaten oder, soweit dies in Absatz 3, oder 3a vorgesehen ist, durch Einzelrichter über Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes.

Gemäß § 23 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idF BGBl. I Nr. 147/2008, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, weshalb im gegenständlichen Fall im hier ersichtlichen Umfang das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51 zur Anwendung gelangt. Gemäß Paragraph 23, Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, Bundesgesetzblatt römisch eins, Nr. 4 aus 2008, (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 147 aus 2008,, sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt, weshalb im gegenständlichen Fall im hier ersichtlichen Umfang das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, Bundesgesetzblatt Nr. 51 zur Anwendung gelangt.

4.2. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. 4.2. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

5. Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Asylgesetz idFBGBl. I Nr. 100/2005 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Art. 1, Abschnitt A, Z. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Art. 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt. 5.1. Gemäß Paragraph 3, Absatz eins, Asylgesetz in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 100 aus 2005, hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Artikel eins,, Abschnitt A, Ziffer 2, der Genfer Flüchtlingskonvention) droht und keiner der in Artikel eins, Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

5.2. § 3 Abs. 2 Asylgesetz idFBGBl. I Nr. 100/2005 lautet: 5.2. Paragraph 3, Absatz 2, Asylgesetz in der Fassung BGBl. römisch eins Nr. 100 aus 2005, lautet:

"(2) Die Verfolgung kann auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive Nachfluchtgründe). Einem Fremden, der einen Folgeantrag (§ 2 Z 23) stellt, wird in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind." "(2) Die Verfolgung kann auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Fremde seinen Herkunftsstaat verlassen hat (objektive Nachfluchtgründe) oder auf Aktivitäten des Fremden beruhen, die dieser seit Verlassen des Herkunftsstaates gesetzt hat, die insbesondere Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind (subjektive

Nachfluchtgründe). Einem Fremden, der einen Folgeantrag (Paragraph 2, Ziffer 23,) stellt, wird in der Regel nicht der Status des Asylberechtigten zuerkannt, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Fremde nach Verlassen seines Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, es sei denn, es handelt sich um in Österreich erlaubte Aktivitäten, die nachweislich Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung sind."

5.3. Gem. § 2 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 gilt als Folgeantrag jeder einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag. 5.3. Gem. Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 gilt als Folgeantrag jeder einem bereits rechtskräftig erledigten Antrag nachfolgender weiterer Antrag.

5.4. Art. 5 Abs. 3 Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl L 304 vom 30.09.2004, (Statusrichtlinie) lautet: "Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat." 5.4. Artikel 5, Absatz 3, Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, Amtsblatt L 304 vom 30.09.2004, (Statusrichtlinie) lautet: "Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention können die Mitgliedstaaten festlegen, dass ein Antragsteller, der einen Folgeantrag stellt, in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt wird, wenn die Verfolgungsgefahr auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslandes selbst geschaffen hat."

5.5. Durch § 3 Abs. 2 letzter Satz AsylG 2005 erfährt Abs. 1 leg. cit. eine Einschränkung insofern, als dass im Falle der Stellung eines Folgeantrages in der Regel der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt wird, wenn der Antragsteller Umstände nach Verlassen des Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, die ihn der Gefahr der Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention aussetzen. Diese Bestimmung ist nicht anders zu verstehen als dass im Fall von Nachfluchtgründen, die in einem Folgeverfahren geltend gemacht werden, der Gesetzgeber grundsätzlich einen Missbrauchsverdacht unterstellt, sofern sich der Antragsteller nicht auf eine erlaubte Aktivität stützen kann, die nachweislich (!) Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung ist. Damit wird eine gesetzliche Vermutung statuiert, die im Ausnahmefall widerlegt werden kann (arg: "in der Regel"). 5.5. Durch Paragraph 3, Absatz 2, letzter Satz AsylG 2005 erfährt Absatz eins, leg. cit. eine Einschränkung insofern, als dass im Falle der Stellung eines Folgeantrages in der Regel der Status des Asylberechtigten nicht zuerkannt wird, wenn der Antragsteller Umstände nach Verlassen des Herkunftsstaates selbst geschaffen hat, die ihn der Gefahr der Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention aussetzen. Diese Bestimmung ist nicht anders zu verstehen als dass im Fall von Nachfluchtgründen, die in einem Folgeverfahren geltend gemacht werden, der Gesetzgeber grundsätzlich einen Missbrauchsverdacht unterstellt, sofern sich der Antragsteller nicht auf eine erlaubte Aktivität stützen kann, die nachweislich (!) Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung ist. Damit wird eine gesetzliche Vermutung statuiert, die im Ausnahmefall widerlegt werden kann (arg: "in der Regel").

Durch § 3 Abs. 2 2. Satz AsylG 2005 wurde Art 5 Abs. 3 Statusrichtlinie umgesetzt und die dort für Folgeanträge vorgesehene Einschränkung nachgebildet. "Nach der Begründung zum Vorschlag der Europäischen Kommission dürfte es sich bei dieser Bestimmung allerdings um eine (widerlegbare) Vermutung handeln, dass das diesbezügliche Vorbringen nicht glaubhaft ist. Dadurch soll aber die Schutzgewährung in dem Fall, dass tatsächlich begründete Furcht vor Verfolgung besteht nicht ausgeschlossen werden. (Konkret ist in der Begründung zum Kommissionsentwurf [ABl C 051E v. 26.02.2002, S 325-334] ausgeführt: "Lässt sich jedoch mit hinreichender Sicherheit nachweisen, dass der Betreffende seit Verlassen des Heimatlandes nur deshalb mit bestimmten Aktivitäten begonnen hat, weil er die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines internationalen Schutzes schaffen wollte, können die Mitgliedsstaaten davon ausgehen, dass diese Aktivitäten in der Regel die Gewährung eines solchen Schutzes nicht begründen, und die Glaubwürdigkeit des Antragstellers berechtigter Weise in Zweifel zu ziehen ist. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die zuständigen Behörden Antragsteller als schutzbedürftig anerkennen, wenn mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass die Behörden des Herkunftslandes Kenntnis von den in diesem Absatz erwähnten Aktivitäten erlangen und sie als Hinweis für eine konträre politische oder sonstige abweichende Meinung oder Verhaltensweise betrachten, so dass Anlass zu begründeter Furcht besteht, Verfolgung oder einen

ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden.") Durch Paragraph 3, Absatz 2, 2. Satz AsylG 2005 wurde Artikel 5, Absatz 3, Statusrichtlinie umgesetzt und die dort für Folgeanträge vorgesehene Einschränkung nachgebildet. "Nach der Begründung zum Vorschlag der Europäischen Kommission dürfte es sich bei dieser Bestimmung allerdings um eine (widerlegbare) Vermutung handeln, dass das diesbezügliche Vorbringen nicht glaubhaft ist. Dadurch soll aber die Schutzgewährung in dem Fall, dass tatsächlich begründete Furcht vor Verfolgung besteht nicht ausgeschlossen werden. (Konkret ist in der Begründung zum Kommissionsentwurf [ABl C 051E v. 26.02.2002, S 325-334] ausgeführt: "Lässt sich jedoch mit hinreichender Sicherheit nachweisen, dass der Betreffende seit Verlassen des Heimatlandes nur deshalb mit bestimmten Aktivitäten begonnen hat, weil er die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines internationalen Schutzes schaffen wollte, können die Mitgliedsstaaten davon ausgehen, dass diese Aktivitäten in der Regel die Gewährung eines solchen Schutzes nicht begründen, und die Glaubwürdigkeit des Antragstellers berechtigter Weise in Zweifel zu ziehen ist. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die zuständigen Behörden Antragsteller als schutzbedürftig anerkennen, wenn mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen ist, dass die Behörden des Herkunftslandes Kenntnis von den in diesem Absatz erwähnten Aktivitäten erlangen und sie als Hinweis für eine konträre politische oder sonstige abweichende Meinung oder Verhaltensweise betrachten, so dass Anlass zu begründeter Furcht besteht, Verfolgung oder einen ernsthaften nicht gerechtfertigten Schaden zu erleiden.")

Im Übrigen erlaubt die Richtlinie den Mitgliedstaaten eine derartige Regelung nur "unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention ". Aus dieser Wendung wird wohl abzuleiten sein, dass in den von der Ausnahmebestimmung erfassten Fällen zumindest das Refoulement-Verbot des Art. 33 Genfer Flüchtlingskonvention zu beachten sein wird (Feßl/Holzschuster, Kommentar Asylgesetz 2005, S 100). Im Übrigen erlaubt die Richtlinie den Mitgliedstaaten eine derartige Regelung nur "unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention ". Aus dieser Wendung wird wohl abzuleiten sein, dass in den von der Ausnahmebestimmung erfassten Fällen zumindest das Refoulement-Verbot des Artikel 33, Genfer Flüchtlingskonvention zu beachten sein wird (Feßl/Holzschuster, Kommentar Asylgesetz 2005, S 100).

Ein Vergleich mit der Rechtslage in Deutschland zeigt, dass auch dort Art. 5 Abs. 3 Statusrichtlinie in ähnlicher Weise umgesetzt wurde. § 28 deutsches Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) lautet: Ein Vergleich mit der Rechtslage in Deutschland zeigt, dass auch dort Artikel 5, Absatz 3, Statusrichtlinie in ähnlicher Weise umgesetzt wurde. Paragraph 28, deutsches Asylverfahrensgesetz (AsylVerfG) lautet:

"(1) Ein Ausländer wird in der Regel nicht als Asylberechtigter anerkannt, wenn die Gefahr politischer Verfolgung auf Umständen beruht, die er nach Verlassen seines Herkunftslandes aus eigenem Entschluss geschaffen hat, es sei denn, dieser Entschluss entspricht einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung. Satz 1 findet insbesondere keine Anwendung, wenn der Ausländer sich auf Grund seines Alters und Entwicklungsstandes im Herkunftsland noch keine feste Überzeugung bilden konnte.

(1a) Eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. (1a) Eine Bedrohung nach Paragraph 60, Absatz eins, des Aufenthaltsgesetzes kann auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist.

(2) Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags erneut einen Asylantrag und stützt diesen auf Umstände, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat, kann in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden."

Das Bundesverwaltungsgericht Deutschland hat sich in seinem Urteil vom 18.12.2008, BverwG 10 C 27.07 (OVG 11 LB 75/06) - und inzwischen in weiteren Entscheidungen (wie in BverwG 10 C 25.08 und BverwG 10 C 26.08 vom 24.09.2009) bereits ausführlich mit der Frage der mit Folgeantrag geltend gemachten Nachfluchtgründe auseinandergesetzt und kommt dabei zum Ergebnis, dass eine Flüchtlingsanerkennung in derart gelagerten Fällen nur dann in Betracht kommt, wenn der Kläger (Antragsteller) zur Widerlegung dieser Vermutung gute Gründe anführen kann, warum seine Aktivitäten nach Abschluss des vorangegangenen Verfahrens ausgeweitet (begonnen) hat.

Für die österreichische Rechtslage ist zu bemerken, dass der Passus der Statusrichtlinie "Unbeschadet der Genfer

Flüchtlingskonvention..." nicht in das innerstaatliche Recht übernommen wurde. Nach Ansicht des erkennenden Senates ist diese Bestimmung völkerrechtskonform auszulegen und auf die Genfer Flüchtlingskonvention somit dennoch Bedacht zu nehmen. Die Verwendung der Wortgruppe "in der Regel" lässt diese Auslegung durchaus zu, so dass die Bestimmung des § 3 Abs. 2 letzter Satz AsylG 2005 als richtlinienkonform angesehen werden kann. Im Ergebnis bleibt die Anwendung des § 3 Abs. 2 2. Satz AsylG 2005 auf Fälle beschränkt, die eine risikolose Verfolgungsprovokation durch Schaffung subjektiver Nachfluchtgründe nach Abschluss eines Asylverfahrens darstellen und damit regelhaft unter Missbrauchsverdacht stehen. Der Antragsteller hat - in Übereinstimmung mit der deutschen Rechtsprechung - zur Widerlegung der Regelvermutung gute Gründe geltend und glaubhaft zu machen, die den Missbrauchsverdacht ausräumen. Gelingt ihm dies nicht und besteht weiterhin eine Verfolgungsgefahr, ist ihm allerdings die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten verwehrt und es bleibt nach Ansicht des Asylgerichtshofs lediglich die Zuerkennung des Status eine subsidiär Schutzberechtigten. Für die österreichische Rechtslage ist zu bemerken, dass der Passus der Statusrichtlinie "Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention..." nicht in das innerstaatliche Recht übernommen wurde. Nach Ansicht des erkennenden Senates ist diese Bestimmung völkerrechtskonform auszulegen und auf die Genfer Flüchtlingskonvention somit dennoch Bedacht zu nehmen. Die Verwendung der Wortgruppe "in der Regel" lässt diese Auslegung durchaus zu, so dass die Bestimmung des Paragraph 3, Absatz 2, letzter Satz AsylG 2005 als richtlinienkonform angesehen werden kann. Im Ergebnis bleibt die Anwendung des Paragraph 3, Absatz 2, 2. Satz AsylG 2005 auf Fälle beschränkt, die eine risikolose Verfolgungsprovokation durch Schaffung subjektiver Nachfluchtgründe nach Abschluss eines Asylverfahrens darstellen und damit regelhaft unter Missbrauchsverdacht stehen. Der Antragsteller hat - in Übereinstimmung mit der deutschen Rechtsprechung - zur Widerlegung der Regelvermutung gute Gründe geltend und glaubhaft zu machen, die den Missbrauchsverdacht ausräumen. Gelingt ihm dies nicht und besteht weiterhin eine Verfolgungsgefahr, ist ihm allerdings die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten verwehrt und es bleibt nach Ansicht des Asylgerichtshofs lediglich die Zuerkennung des Status eine subsidiär Schutzberechtigten.

5.6. Der Asylgerichtshof erachtet das vom Beschwerdeführer im gegenständlichen Verfahren behauptete Interesse für das Christentum und die beabsichtigte Konversion als bloß vorgegeben, nicht authentisch und glaubwürdig. Im Ergebnis vertritt der Asylgerichtshof die Ansicht, dass der Beschwerdeführer einen Glaubensübertritt nur zum Schein durchführen will, um auf diese Weise zu einem Aufenthaltstitel zu gelangen.

Es ergibt sich aus der Beweiswürdigung, dass der Beschwerdeführer sein Vorgehen auf den positiven Ausgang des Asylverfahrens ausgerichtet hat und die Hinwendung zum christlichen Glauben nicht von innerer Überzeugung getragen ist.

Der Beschwerdeführer wurde im Rahmen des ersten Asylverfahrens vor dem Bundesasylamt persönlich einvernommen und hat er schon in diesem Verfahren kein glaubwürdiges Vorbringen erstattet. Auch wenn er inzwischen öfters die Kirche besucht, einen Taufvorbereitungskurs absolviert und Kontakte zu Mitgliedern einer katholischen Pfarrgemeinde pflegt, vermag er im Folgeverfahren nicht davon zu überzeugen, dass er gute Gründe für einen Glaubenswechsel hat, der von innerer Überzeugung getragen ist und mit Ernsthaftigkeit angestrebt wird.

Im Übrigen kommt es bei der Beurteilung nicht so sehr auf das angeeignete Wissen über die Religion und auf eine (allenfalls) durchgeführte Taufe an als vielmehr auf die Ausführungen zu seiner Motivation und seiner Einstellung sowie die Umstände, unter denen ein Antragsteller zu einer völligen Änderung seiner bisherigen islamisch geprägten Sozialisation und Aufgabe von bisherigen Grundwerten und Einstellungen kommt. Die Motivation liegt im vorliegenden Fall aber offensichtlich bei der taktischen Überlegung, sich durch eine vorgegebene Konversion zum Christentum einen Aufenthaltstitel zu verschaffen. Gute Gründe für einen Glaubenswechsel - wie beispielsweise etwa eine bevorstehende kirchliche Eheschließung mit einer Christin, gemeinsame Erziehung eines Kindes im katholischen Umfeld, Übernahme eines katholisch-geistlichen Amtes oder auch einer Laientätigkeit in der katholischen Kirche udgl. darstellen könnten - hat der Beschwerdeführer nicht geltend gemacht. Die Vermutung einer bloß für Zwecke des Asylverfahrens angestrebten Konversion konnte der Beschwerdeführer keinesfalls glaubhaft widerlegen.

Der Asylgerichtshof vermag aber auch nicht genügend Gründe zu erkennen, den Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr durch die zu erwartende Behandlung bei der Wiedereinreise in den Heimatstaat als im asylrelevanten Sinne gefährdet anzusehen. Auch wenn sich aus den Länderberichten ergibt, dass der Beschwerdeführer mit einer Befragung und allenfalls Anhaltung zu rechnen hat, mit dem Zweck zu ermitteln, ob der Beschwerdeführer vor oder nach seiner Ausreise als oppositionell-politischer Akteur tätig war oder sonst strafbare Handlungen begangen hat, ist eine

asylrelevante Gefährdung des Beschwerdeführers nicht anzunehmen, da der Beschwerdeführer jedenfalls legal aus dem Iran ausgereist ist und weder vor seiner Ausreise im Iran noch danach in Österreich politisch aktiv war (die diesbezügliche Behauptung im Erstverfahren hat sich als nicht den Tatsachen entsprechend erwiesen) oder eine Straftat begangen hat. Da er auch in Österreich nicht oppositionspolitisch gegen das iranische Regime tätig war, kann davon ausgegangen werden, dass er für die iranischen Auslandsbehörden oder den Auslandsgeheimdienst nicht derart von Interesse ist, um ihn zu überwachen und zu verfolgen sowie im Falle der Rückkehr ihn wegen einer "Scheinkonversion" zu belangen. Wenn dem iranischen Staat aber die "Scheinkonversion" gar nicht zur Kenntnis gekommen ist, muss dem BF zugemutet werden, dass er eine solche von sich aus auch gar nicht bekannt macht. Der BF kann sich nicht auf die weitere Ausführung seines behaupteten inneren Entschlusses, nach dem christlichen Glauben zu leben, berufen, da nach dem Ermittlungsergebnis der Entschluss, den Glauben zu wechseln, lediglich im Hinblick auf einen positiven Ausgang des Asylverfahrens gefasst wurde.

Vor diesem Hintergrund war daher die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides abzuweisen. Vor diesem Hintergrund war daher die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch eins. des angefochtenen Bescheides abzuweisen.

6. Zur Nichtzuerkennung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten:

6.1. Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 hat die Behörde einem Fremden den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn er in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist (Z1), wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine "reale Gefahr" einer Verletzung von Art 2 EMRK (Recht auf Leben), Art 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 (Abschaffung der Todesstrafe) zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs 1 ist mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 oder der Aberkennung nach § 7 zu verbinden (Abs 2 leg cit). Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11) offen steht.

6.1. Gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG 2005 hat die Behörde einem Fremden den Status des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn er in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist (Z1), wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine "reale Gefahr" einer Verletzung von Artikel 2, EMRK (Recht auf Leben), Artikel 3, EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 (Abschaffung der Todesstrafe) zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Absatz eins, ist mit der abweisenden Entscheidung nach Paragraph 3, oder der Aberkennung nach Paragraph 7, zu verbinden (Absatz 2, leg cit). Anträge auf internationalen Schutz sind bezüglich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abzuweisen, wenn eine innerstaatliche Fluchtalternative (Paragraph 11,) offen steht.

Unter "realer Gefahr" ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen (vgl. VwGH 99/20/0573 v. 19.2.2004 mwN auf die Judikatur des EGMR). Unter "realer Gefahr" ist eine ausreichend reale, nicht nur auf Spekulationen gegründete Gefahr möglicher Konsequenzen für den Betroffenen im Zielstaat zu verstehen vergleiche VwGH 99/20/0573 v. 19.2.2004 mwN auf die Judikatur des EGMR)

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder nicht effektiv verhinderbaren Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH 26.6.1997, Zl. 95/18/1293, 17.7.1997, Zl. 97/18/0336). So auch der EGMR in stRsp, welcher anführt, dass es trotz allfälliger Schwierigkeiten für den Antragsteller "Beweise" zu beschaffen, es dennoch ihm obliegt - so weit als möglich -

Informationen vorzulegen, die der Behörde eine Bewertung der von ihm behaupteten Gefahr im Falle einer Abschiebung ermöglicht (zB EGMR Said gg. die Niederlande, 5.7.2005).

6.2. Soweit sich der Beschwerdeführer darauf berufen hat, im Falle einer Abschiebung in seine Heimat einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt zu sein, so steht der Annahme einer solchen Gefahrenlage - wie bereits zu Spruchpunkt I erläutert - die mangelnde Glaubhaftmachung und Plausibilität dieser Behauptungen entgegen. 6.2. Soweit sich der Beschwerdeführer darauf berufen hat, im Falle einer Abschiebung in seine Heimat einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt zu sein, so steht der Annahme einer solchen Gefahrenlage - wie bereits zu Spruchpunkt römisch eins erläutert - die mangelnde Glaubhaftmachung und Plausibilität dieser Behauptungen entgegen.

Zu prüfen bleibt, ob es begründete Anhaltspunkte dafür gibt, dass durch die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Beschwerdeführers in seinen Herkunftsstaat Artikel 2 oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würden oder für den Beschwerdeführer als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre.

Weder auf Grundlage der im gegenständlichen Verfahren herangezogenen Länderinformationen, welchen der Beschwerdeführer nicht substantiiert entgegen getreten ist, noch vor dem Hintergrund des persönlichen Vorbringens des Beschwerdeführers ist ersichtlich, dass er bei einer Rückführung in sein Heimatland in Ansehung existentieller Grundbedürfnisse (wie etwa Nahrung, Unterkunft) einer lebensbedrohenden Gefährdung im Sinne des Artikel 2 oder 3 EMRK ausgesetzt wäre.

Es ist nicht ersichtlich, warum dem Beschwerdeführer eine Existenzsicherung in seinem Heimatland nicht zumutbar sein sollte, wie es ihm auch zuvor möglich war. Er hat eine universitäre Ausbildung als Physiker, ist gesund und arbeitsfähig. Im Iran war der Beschwerdeführer gemeinsam mit seinem Bruder als Inhaber einer Stahlbaufirma tätig und es ist daher nicht erkennbar, warum er nach einer Rückkehr nicht wieder möglich sein sollte, eine Arbeitstätigkeit zur Beschaffung der Mittel für seinen Lebensunterhalt aufzunehmen. Sein Bruder betreibt nach Angaben des Beschwerdeführers die Stahlbaufirma immer noch und hat der Beschwerdeführer im Iran ein soziales Netz, das ihn bei der Fußfassung im Heimatland unterstützen könne. Im Übrigen könnte der Beschwerdeführer Rückkehrhilfe in Anspruch nehmen.

Den Länderberichten zum Iran zufolge ist zudem im Bedarfsfall die Grundversorgung gesichert.

Es kam im Verfahren nicht hervor, dass konkret für den Beschwerdeführer im Falle einer Rückverbringung in seinen Herkunftsstaat die reale Gefahr bestünde, als Zivilperson einer ernsthaften Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt zu sein.

6.5. Zum Entscheidungszeitpunkt sind auch keine Umstände notorisch, aus denen sich eine ernste Verschlechterung der allgemeinen Lage oder der wirtschaftlich-sozialen Lage im Iran ergeben würde. Es trifft zwar zu, dass sich die Situation im Iran nach den Präsidentschaftswahlen im Juni 2009 weiter verschlechtert hat, die Lage stellt sich - wie schon oben unter oben ausgeführt - derzeit allerdings nicht so dar, dass nun bereits ein generelles Abschiebehindernis bzw. eine generelle Gefährdung aus Sicht der EMRK (Art. 2 oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention) gegeben ist. Unter Bedachtnahme auf das Urteil des EGMR vom 09.03.2010, Fall R.C., Appl. 41.827/07 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. September 2010, U 1863/09-12, ist im vorliegenden Fall nicht von einer Rückkehrgefährdung des Beschwerdeführers auszugehen, da dieser weder vor noch nach seiner Ausreise aus dem Iran politisch in Erscheinung getreten ist und die iranischen Behörden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Kenntnis von einer "Scheinkonversion" des Beschwerdeführers in Österreich haben. 6.5. Zum Entscheidungszeitpunkt sind auch keine Umstände notorisch, aus denen sich eine ernste Verschlechterung der allgemeinen Lage oder der wirtschaftlich-sozialen Lage im Iran ergeben würde. Es trifft zwar zu, dass sich die Situation im Iran nach den Präsidentschaftswahlen im Juni 2009 weiter verschlechtert hat, die Lage stellt sich - wie schon oben unter oben ausgeführt - derzeit allerdings nicht so dar, dass nun bereits ein generelles Abschiebehindernis bzw. eine generelle Gefährdung aus Sicht der EMRK (Artikel 2, oder 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention) gegeben ist. Unter Bedachtnahme auf das Urteil des EGMR vom 09.03.2010, Fall R.C., Appl. 41.827/07 und das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. September 2010, U 1863/09-12, ist im vorliegenden Fall nicht von

einer Rückkehrgefährdung des Beschwerdeführers auszugehen, da dieser weder vor noch nach seiner Ausreise aus dem Iran politisch in Erscheinung getreten ist und die iranischen Behörden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine Kenntnis von einer "Scheinkonversion" des Beschwerdeführers in Österreich haben.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides war daher abzuweisen. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch zwei. des angefochtenen Bescheides war daher abzuweisen.

7. Zu Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides: 7. Zu Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides:

Gemäß § 10 Abs 1 Ziffer 2 AsylG idF 38/2011 ist die Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird. Gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 2 AsylG in der Fassung 38 aus 2011, ist die Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird.

Gemäß § 10 Absatz 2 ist die Ausweisung unzulässig, wenn Gemäß Paragraph 10, Absatz 2 ist die Ausweisung unzulässig, wenn

1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder
2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen 2. diese eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
 - b) das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
 - c) die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
 - d) der Grad der Integration;
 - e) die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;
 - f) die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
 - g) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
 - h) die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
 - i) die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Der Gesetzgeber beabsichtigt durch die zwingend vorgesehene Ausweisung von Asylwerbern eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (VfGH 17.03.2005, G 78/04 ua.). Wie bei fremdenpolizeilichen Ausweisungen ist die asylrechtliche Ausweisung jedoch nicht obligatorisch mit der Abweisung des Antrags und der Nicht-Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu verbinden. Diese ist zu unterlassen, wenn sie eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würde. Der Gesetzgeber beabsichtigt durch die zwingend vorgesehene Ausweisung von Asylwerbern eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (VfGH 17.03.2005, G 78/04 ua.). Wie bei fremdenpolizeilichen Ausweisungen ist die asylrechtliche Ausweisung jedoch nicht obligatorisch mit der Abweisung des Antrags und der Nicht-Zuerkennung des subsidiären Schutzes zu verbinden. Diese ist zu unterlassen, wenn sie eine Verletzung von Artikel 8, EMRK darstellen würde.

Gemäß Art 8 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Artikel 8, Absatz eins, EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art 8 Abs 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und in diesem Sinne auch verhältnismäßig ist. Gemäß Artikel 8, Absatz 2, EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und in diesem Sinne auch verhältnismäßig ist.

Das Recht auf Achtung des Familienlebens iSd Art. 8 EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (EGMR Kroon, VfGH 28.06.2003, G 78/00). Das Recht auf Achtung des Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK schützt das Zusammenleben der Familie. Es umfasst jedenfalls alle durch Blutsverwandtschaft, Eheschließung oder Adoption verbundenen Familienmitglieder, die effektiv zusammenleben; das Verhältnis zwischen Eltern und minderjährigen Kindern auch dann, wenn es kein Zusammenleben gibt (EGMR Kroon, VfGH 28.06.2003, G 78/00).

Der Begriff des Familienlebens ist jedoch nicht nur auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere "de facto Beziehungen" ein; maßgebend ist beispielsweise das Zusammenleben eines Paares, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder auf andere Weise (EGMR Marckx, EGMR 23.04.1997, X ua). Der Begriff des Familienlebens ist jedoch nicht nur auf Familien beschränkt, die sich auf eine Heirat gründen, sondern schließt auch andere "de facto Beziehungen" ein; maßgebend ist beispielsweise das Zusammenleben eines Paares, die Dauer der Beziehung, die Demonstration der Verbundenheit durch gemeinsame Kinder oder auf andere Weise (EGMR Marckx, EGMR 23.04.1997, römisch zehn ua).

Eine familiäre Beziehung unter Erwachsenen fällt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) nur dann unter den Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK, wenn zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit hinzutreten, die über die üblichen Bindungen hinausgehen (vgl. dazu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2006, B 1277/04, unter Hinweis auf die Judikatur des EGMR; des Weiteren auch das Erkenntnis des VfGH vom 26. Jänner 2006, Zl. 2002/20/0423 und die darauf aufbauende Folgejudikatur, etwa die Erkenntnisse vom 26. Jänner 2006, Zl. 2002/20/0235, vom 8. Juni 2006, Zl. 2003/01/0600, vom 22. August 2006, Zl. 2004/01/0220 und vom 29. März 2007, Zl. 2005/20/0040, vom 26. Juni 2007, 2007/01/0479). Eine familiäre Beziehung unter Erwachsenen fällt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) nur dann unter den Schutz des Artikel 8, Absatz eins, EMRK, wenn zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit hinzutreten, die über die üblichen Bindungen hinausgehen vergleiche dazu auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juni 2006, B 1277/04, unter Hinweis auf die Judikatur des EGMR; des Weiteren auch das Erkenntnis des VfGH vom 26. Jänner 2006, Zl. 2002/20/0423 und die darauf aufbauende Folgejudikatur, etwa die Erkenntnisse vom 26. Jänner 2006, Zl. 2002/20/0235, vom 8. Juni 2006, Zl. 2003/01/0600, vom 22. August 2006, Zl. 2004/01/0220 und vom 29. März 2007, Zl. 2005/20/0040, vom 26. Juni 2007, 2007/01/0479).

Die Beziehung der bereits volljährigen Kinder zu den Eltern ist vor allem dann als Familienleben zu qualifizieren, wenn jene auch nach Eintritt der Volljährigkeit im Haushalt der Eltern weiterleben, ohne dass sich ihr Naheverhältnis zu den Eltern wesentlich ändert (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Art 8 MRK, ÖJZ 2007/74, 860 unter Hinweis auf Wiederin in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 8 EMRK Rz 76). Die Beziehung der bereits volljährigen Kinder zu den Eltern ist vor allem dann als Familienleben zu qualifizieren, wenn jene auch nach Eintritt der Volljährigkeit im Haushalt der Eltern weiterleben, ohne dass sich ihr Naheverhältnis zu den Eltern wesentlich ändert (Chvosta, Die Ausweisung von Asylwerbern und Artikel 8, MRK, ÖJZ 2007/74, 860 unter Hinweis auf Wiederin in Korinek/Holoubek, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Artikel 8, EMRK Rz 76).

Alle anderen verwandtschaftlichen Beziehungen (zB zwischen Enkel und Großeltern, erwachsenen Geschwistern [vgl. VfGH 22.08.2006, 2004/01/0220, mwN; 25.4.2008, 2007/20/0720 bis 0723-8], Cousinen [VfGH 15.01.1999, 97/21/0778; 26.6.2007, 2007/01/0479], Onkeln bzw. Tanten und Neffen bzw. Nichten) sind nur dann als Familienleben geschützt, wenn eine "hinreichend starke Nahebeziehung" besteht. Nach Ansicht der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist für

diese Wertung insbesondere die Intensität und Dauer des Zusammenlebens von Bedeutung (vgl. VfSlg 17.457/2005). Dabei werden vor allem das Zusammenleben und die gegenseitige Unterhaltsgewährung zur Annahme eines Familienlebens iSd Art 8 EMRK führen, soweit nicht besondere Abhängigkeitsverhältnisse, wie die Pflege eines behinderten oder kranken Verwandten, vorliegen. Alle anderen verwandtschaftlichen Beziehungen (zB zwischen Enkel und Großeltern, erwachsenen Geschwistern [vgl. VwGH 22.08.2006, 2004/01/0220, mwN; 25.4.2008, 2007/20/0720 bis 0723-8], Cousinen [VwGH 15.01.1999, 97/21/0778; 26.6.2007, 2007/01/0479], Onkeln bzw. Tanten und Neffen bzw. Nichten) sind nur dann als Familienleben geschützt, wenn eine "hinreichend starke Nahebeziehung" besteht. Nach Ansicht der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist für diese Wertung insbesondere die Intensität und Dauer des Zusammenlebens von Bedeutung (vergleiche VfSlg 17.457 aus 2005,). Dabei werden vor allem das Zusammenleben und die gegenseitige Unterhaltsgewährung zur Annahme eines Familienlebens iSd Artikel 8, EMRK führen, soweit nicht besondere Abhängigkeitsverhältnisse, wie die Pflege eines behinderten oder kranken Verwandten, vorliegen.

7.3. Der Beschwerdeführer hat keine näheren Familienangehörigen in Österreich und führt auch mit sonstigen Personen keine Lebensgemeinschaft, so dass nicht von einem existierenden Familienleben in Österreich ausgegangen werden kann. Folglich ist auch eine Einschränkung des Rechts auf Achtung des Familienlebens durch die Ausweisung ausgeschlossen.

Nach der Rechtsprechung des EGMR (vgl. aktuell SISOJEVA u.a. gg. Lettland, 16.06.2005, Bsw. Nr. 60.654/00) garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (zB. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht (wie im Fall SISOJEVA u. a. gg. Lettland) oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vgl. dazu BAGHLI gg. Frankreich, 30.11.1999, Bsw. Nr. 34374/97; ebenso die Rsp. des Verfassungsgerichtshofes; vgl. dazu VfSlg 10.737/1985; VfSlg 13.660/1993). Nach der Rechtsprechung des EGMR (vergleiche aktuell SISOJEVA u.a. gg. Lettland, 16.06.2005, Bsw. Nr. 60.654/00) garantiert die Konvention Fremden kein Recht auf Einreise und Aufenthalt in einem Staat. Unter gewissen Umständen können von den Staaten getroffene Entscheidungen auf dem Gebiet des Aufenthaltsrechts (zB. eine Ausweisungsentscheidung) aber in das Privatleben eines Fremden eingreifen. Dies beispielsweise dann, wenn ein Fremder den größten Teil seines Lebens in dem Gastland zugebracht (wie im Fall SISOJEVA u. a. gg. Lettland) oder besonders ausgeprägte soziale oder wirtschaftliche Bindungen im Aufenthaltsstaat vorliegen, die sogar jene zum eigentlichen Herkunftsstaat an Intensität deutlich übersteigen (vergleiche dazu BAGHLI gg. Frankreich, 30.11.1999, Bsw. Nr. 34374/97; ebenso die Rsp. des Verfassungsgerichtshofes; vergleiche dazu VfSlg 10.737 aus 1985,; VfSlg 13.660 aus 1993,).

Durch die Ausweisung des Beschwerdeführers kann - auch wenn kein Familienleben geführt wird - in das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Art 8 Abs. 1 EMRK eingegriffen werde. Ob dieser - gesetzlich vorgesehene - Eingriff auch zulässig ist, ist im Rahmen einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung einerseits und den privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in Österreich andererseits zu ermitteln. Durch die Ausweisung des Beschwerdeführers kann - auch wenn kein Familienleben geführt wird - in das Recht auf Achtung des Privatlebens nach Artikel 8, Absatz eins, EMRK eingegriffen werde. Ob dieser - gesetzlich vorgesehene - Eingriff auch zulässig ist, ist im Rahmen einer Abwägung zwischen den öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung einerseits und den privaten und familiären Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in Österreich andererseits zu ermitteln.

Es ist eine Gesamtbetrachtung der Integration des Fremden, der sich seit März 2012 im Bundesgebiet aufhält, vorzunehmen und dabei die Judikatur des VwGH (hier insbesondere das Erkenntnis vom 26.06.2007, Zl. 2007/01/0479) und des VfGH (etwa B 328/07 vom 29.9.2007, B 1150/07 vom 29.9.2007, B 16/08 vom 5.3.2008, B 61/08 vom 5.2.2008, B 1032/07 vom 13.3.2008, B 1859-1863/07 vom 5.3.2008 und B 1918/07 vom 5.3.2008) zu beachten.

Der Beschwerdeführer ist am 23.03.2012 illegal eingereist und hält sich seither ca. ein Jahr in Österreich auf. Sein Aufenthalt war bis dato lediglich auf Grund des § 12 AsylG 2005 auf einen faktischen Abschiebeschutz begründet und damit bis zum Abschluss des Asylverfahrens geduldet, wobei festzustellen ist, dass der Beschwerdeführer zwei unbegründete Anträge auf internationalen Schutz gestellt hat. Insofern konnte er nicht davon ausgehen, dass es sich um einen gesicherten Aufenthalt handelt. Der Beschwerdeführer ist am 23.03.2012 illegal eingereist und hält sich seither ca. ein Jahr in Österreich auf. Sein Aufenthalt war bis dato lediglich auf Grund des Paragraph 12, AsylG 2005 auf

einen faktischen Abschiebeschutz begründet und damit bis zum Abschluss des Asylverfahrens geduldet, wobei festzustellen ist, dass der Beschwerdeführer zwei unbegründete Anträge auf internationalen Schutz gestellt hat. Insofern konnte er nicht davon ausgehen, dass es sich um einen gesicherten Aufenthalt handelt.

Zu berücksichtigen sind jedenfalls auch die öffentlichen Interessen an einer geordneten Zuwanderung und Einhaltung der fremden- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen gegenüber, deren Bedeutung durch die höchstgerichtliche Judikatur als wesentlich eingeschätzt wird. Jedenfalls stellt die Umgehung der Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels durch die ungerechtfertigte Einbringung von Asylanträgen einen gravierenden Normverstoß dar.

Der Beschwerdeführer hat seine wesentlichen familiären Bindungen nach wie vor im Iran. Er spricht noch kaum Deutsch und der Aufenthalt von knapp einem Jahr ist überdies zu kurz, um bereits jetzt von einer bedeutenden Integration und damit maßgeblichen privaten Interessen sprechen zu können. Die Verfahrensdauer ist auf die zweimalige (unbegründete) Antragstellung zurückzuführen und kann daher nicht für den Beschwerdeführer positiv zu Buche schlagen. Die privaten Interessen treten daher im vorliegenden Fall zurück und da ein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt, ist der durch die Ausweisung stattfindende Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens gerechtfertigt.

Nach Abschluss des Asylverfahrens ist der weitere Aufenthalt des Beschwerdeführers in Österreich unrechtmäßig. Die gesetzlich vorgesehene Ausweisung ist somit geeignet, adäquat und erforderlich, den rechtmäßigen Zustand herzustellen. Der Beschwerdeführer ließ nicht erkennen, dass er freiwillig ausreisen wird, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, so dass sich die Ausweisungsentscheidung als notwendig erweist.

7.5. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides war daher abzuweisen. 7.5. Die Beschwerde gegen Spruchpunkt römisch drei. des angefochtenen Bescheides war daher abzuweisen.

8. Zu Spruchpunkt IV. des angefochtenen Bescheides 8. Zu Spruchpunkt römisch vier. des angefochtenen Bescheides:

Das Bundesasylamt hat der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 38 Abs. 1 AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung aberkannt. Aus der Begründung des Bescheides ergibt sich, dass die Entscheidung einerseits auf § 38 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 und andererseits auf § 38 Abs. 1 Z 5 AsylG 2005 gestützt werden soll. Das Bundesasylamt hat der gegenständlichen Beschwerde gemäß Paragraph 38, Absatz eins, AsylG 2005 die aufschiebende Wirkung aberkannt. Aus der Begründung des Bescheides ergibt sich, dass die Entscheidung einerseits auf Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 2, AsylG 2005 und andererseits auf Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 5, AsylG 2005 gestützt werden soll.

Die Begründung des vom Bundesasylamt verfügten Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung bedarf einer Korrektur:

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.06.2012, FZ. 12 03.532-BAE, wurde der Beschwerdeführer in Spruchpunkt III. gem. § 10 Abs. 1 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Iran ausgewiesen. Der Asylgerichtshof hat diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 02.08.2012, Zl. E2 427.828-1/2012/4E vollinhaltlich bestätigt, d. h. die Verfügung der Ausweisung wurde rechtskräftig und mit Zustellung des Erkenntnisses an den Beschwerdeführer am 07.08.2012 durchsetzbar. Der Beschwerdeführer hätte gemäß § 10 Abs. 7 die Verpflichtung gehabt, binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Der Beschwerdeführer ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, sondern er hat am 09.10.2012 einen neuerlichen - den gegenständlichen - (unbegründeten) Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Insofern wurde gegen den Beschwerdeführer vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Ausweisung erlassen und ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch § 38 Abs. 1 Z 6 AsylG 2005 begründet. Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 15.06.2012, FZ. 12 03.532-BAE, wurde der Beschwerdeführer in Spruchpunkt römisch drei. gem. Paragraph 10, Absatz eins, AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in den Iran ausgewiesen. Der Asylgerichtshof hat diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 02.08.2012, Zl. E2 427.828-1/2012/4E vollinhaltlich bestätigt, d. h. die Verfügung der Ausweisung wurde rechtskräftig und mit Zustellung des Erkenntnisses an den Beschwerdeführer am 07.08.2012 durchsetzbar. Der Beschwerdeführer hätte gemäß Paragraph 10, Absatz 7, die Verpflichtung gehabt, binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Der Beschwerdeführer ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, sondern er hat am 09.10.2012 einen neuerlichen - den gegenständlichen - (unbegründeten) Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Insofern wurde gegen den Beschwerdeführer vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Ausweisung erlassen und ist der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung durch Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 6, AsylG 2005 begründet.

§ 38 Abs. 1 Z 6 AsylG 2005 lautet: Paragraph 38, Absatz eins, Ziffer 6, AsylG 2005 lautet:

"Einer Beschwerde gegen eine abweisende Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz und der damit verbundenen Ausweisung kann das Bundesasylamt die aufschiebende Wirkung aberkennen, wenn

[1. bis 5.]

6. gegen den Asylwerber vor Stellung des Antrags auf internationalen Schutz eine durchsetzbare Ausweisung, eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung oder ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot erlassen worden ist."

Die Aufzählung der Gründe für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist taxativ. Es genügt das Vorliegen eines der aufgezählten Gründe. Auf weitere Gründe für den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung war daher nicht mehr einzugehen.

9. Gemäß § 41 Abs 7 AsylG 2005 kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 67 d AVG. Es ergibt sich aus § 23 AsylGHG, dass die dort als Rechtsfolge vorgesehene sinnngemäße Anwendung des AVG 1991 unter dem Vorbehalt anderer Regelungsinhalte des AsylG 2005 steht. Derartige ausdrückliche andere Regelungen für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof sind, in den in der Erläuterung laut AB 371 XXIII.GP genannten §§ 20, 22 und 41 AsylG 2005 enthalten, wohl aber auch in den §§ 42, 61 und 62 AsylG 2005. Es ergibt sich aus § 23 AsylGHG somit die Anwendung von Verfahrensbestimmungen für den Asylgerichtshof in allen anhängigen Verfahren einschließlich der gemäß den Übergangsbestimmungen des AsylG 2005 nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führenden Verfahren, ohne dass es dafür einer Nennung dieser Bestimmungen (auch) im § 75 Abs. 1 AsylG 2005 bedürfte. 9. Gemäß Paragraph 41, Absatz 7, AsylG 2005 kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 67, d AVG. Es ergibt sich aus Paragraph 23, AsylGHG, dass die dort als Rechtsfolge vorgesehene sinnngemäße Anwendung des AVG 1991 unter dem Vorbehalt anderer Regelungsinhalte des AsylG 2005 steht. Derartige ausdrückliche andere Regelungen für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof sind, in den in der Erläuterung laut Ausschussbericht 371 römisch 23 .Gesetzgebungsperiode genannten Paragraphen 20, 22 und 41 AsylG 2005 enthalten, wohl aber auch in den Paragraphen 42, 61 und 62 AsylG 2005. Es ergibt sich aus Paragraph 23, AsylGHG somit die Anwendung von Verfahrensbestimmungen für den Asylgerichtshof in allen anhängigen Verfahren einschließlich der gemäß den Übergangsbestimmungen des AsylG 2005 nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führenden Verfahren, ohne dass es dafür einer Nennung dieser Bestimmungen (auch) im Paragraph 75, Absatz eins, AsylG 2005 bedürfte.

Erst kürzlich ist der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Grundrechts-Charta garantierten Rechte als verfassungsgesetzlich gewährleistet Rechte Prüfungsmaßstab in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sind (VfGH U 466/11-18, U 1836/11-13) und auch das Asylverfahren in den Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta fällt. Demnach ist auch Art 47 Abs 2 GRC, aus dem ein Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung hervorgeht, auf Asylverfahren anwendbar. In den angeführten Entscheidungen kommt der VfGH zu dem Schluss, dass das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen tatsachenwidrig ist, Art 47 Abs. 2 GRC nicht widerspricht, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden hat, in dessen Rahmen Parteiengehör gewährt wurde und ist daher § 41 Abs 7 AsylG 2005 mit Art 47 Abs 2 GRC vereinbar. Erst kürzlich ist der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Grundrechts-Charta garantierten Rechte als verfassungsgesetzlich gewährleistet Rechte Prüfungsmaßstab in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof sind (VfGH U 466/11-18, U 1836/11-13) und auch das Asylverfahren in den Anwendungsbereich der Grundrechte-Charta fällt. Demnach ist auch Artikel 47, Absatz 2, GRC, aus dem ein Recht auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung hervorgeht, auf Asylverfahren anwendbar. In den angeführten Entscheidungen kommt der VfGH zu dem Schluss, dass das Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung in Fällen, in denen der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen

tatsachenwidrig ist, Artikel 47, Absatz 2, GRC nicht widerspricht, wenn zuvor bereits ein Verwaltungsverfahren stattgefunden hat, in dessen Rahmen Parteiengehör gewährt wurde und ist daher Paragraph 41, Absatz 7, AsylG 2005 mit Artikel 47, Absatz 2, GRC vereinbar.

Den angeführten Kriterien wurde im Fall des Beschwerdeführers entsprochen. Er wurde im Rahmen des Verfahrens vor dem Bundesasylamt niederschriftlich einvernommen und wurde ihm auf diese Weise Parteiengehör gewährt. Zudem ist der Sachverhalt, wie dargestellt, aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde als geklärt anzusehen und ergibt sich aus den bisherigen Ermittlungen, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht.

Was das Vorbringen in der Beschwerde betrifft, so findet sich in dieser kein Tatsachenvorbringen, welches zu einem anderen Verfahrensausgang führen könnte. Es hat sich daher aus Sicht des Asylgerichtshofes keine Notwendigkeit ergeben den als geklärt erscheinenden Sachverhalt mit dem Beschwerdeführer näher zu erörtern.

Schlagworte

Ausweisung, Interessensabwägung, mangelnde Asylrelevanz, non refoulement, Reiseroute, Religion, Scheinkonversion, soziale Verhältnisse, strafrechtliche Verurteilung, unverzügliche Ausreiseverpflichtung

Zuletzt aktualisiert am

22.05.2013

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at